



Grundlagen des öffentlichen Rechnungswesens

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

Nicht klassifiziert

Herausgabe DIJ/AGR

07/2023



Impressum

Herausgeberin: Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Gemeinden
Registratur: 2016.JGK.2363 (2023.DIJ.3771)
5. Auflage: Juli 2023


Titelbild: Website Luzerner Polizei (https://polizei.lu.ch/organisation/stab/finanzen_controlling)

Inhalt

Impressum.....	2
Inhalt	3
1. Kursinhalt und Kursziele	5
2. Rechtliche Grundlagen / Arbeitshilfen	6
2.1. Rechtliche Grundlagen Kanton	6
2.2. Erlasse Gemeinde.....	6
2.3. Arbeitshilfen und Praxishilfen	7
2.4. Vorschrift zur Führung der Rechnung nach HRM2	9
2.5. Ausnahmen von der HRM2-Pflicht.....	9
2.6. Das Wichtigste in Kürze	10
3. Haushaltsführung und Rechnungswesen	11
3.1. Grundsätze der Haushaltsführung	11
3.2. Grundsätze des Rechnungswesens.....	11
3.3. Ziele des Rechnungswesens	12
3.4. Das Wichtigste in Kürze	14
4. Aufbau des öffentlichen Rechnungswesens	15
4.1. Das Eigenkapital	16
4.2. Unterschied Finanz- und Verwaltungsvermögen	17
4.3. Struktur Kontenrahmen	19
4.3.1. Aufbau der Kontonummer	20
4.3.2. Beispiele	21
4.4. Das Wichtigste in Kürze	22
5. Spezialthemen.....	23
5.1. Begriffe	23
5.2. Spezialfinanzierungen	24
5.2.1. Spezialfinanzierungen in Gemeindeverbänden	26
5.2.2. Spezialfinanzierung Feuerwehr	27
5.3. Vorfinanzierungen	28
5.4. Bewertungsgrundsätze Finanzvermögen	29
5.5. Bewertungsreserven	31
5.5.1. Neubewertungsreserve	31
5.5.2. Schwankungsreserve	33
5.6. Investitionsbegriff	35
5.7. Unterschied Finanzanlage Investition	35
5.8. Aktivierungsgrenze für Investitionen	37
5.9. Abschreibungen	40
5.9.1. Ordentliche Abschreibungen	40
5.9.2. Beispiel planmässige Abschreibung	41
5.9.3. Beispiel ausserplanmässige Abschreibung	41
5.9.4. Abschreibungen bei steuerpflichtigen Körperschaften	42
5.9.5. Zusätzliche Abschreibungen.....	43
5.10. Bilanzüberschuss / Bilanzfehlbetrag	47
5.10.1. Bilanzüberschuss	47
5.10.2. Bilanzfehlbetrag	48
5.11. Das Wichtigste in Kürze	50
6. Instrumente des Rechnungswesens	51
6.1. Finanzplan und Budget	51
6.1.1. Kleinstkörperschaft.....	52
6.2. Jahresrechnung	54
6.2.1. Anhang zur Jahresrechnung.....	55
6.3. Das Wichtigste in Kürze	56
7. Exkurs Finanzkennzahlen (Kapitel 2.6.5 AH GF).....	57
7.1. Zweck.....	57
7.2. Finanzkennzahlen Gesamthaushalt	57
7.3. Finanzkennzahlen Allgemeiner Haushalt	57
7.4. Finanzkennzahlen Spezialfinanzierungen	58

8.	Kreditrecht	59
8.1.	Einheit der Materie	59
8.2.	Ausgaben.....	61
8.3.	Übersicht Kreditarten.....	61
8.3.1.	Verpflichtungskredit.....	62
8.3.2.	Budgetkredit.....	63
8.3.3.	Nachkredit.....	64
8.4.	Das Wichtigste in Kürze	65
9.	Linkliste	66
10.	Begriffe	67
11.	Abkürzungsverzeichnis	71
12.	Anhang	72

1. Kursinhalt und Kursziele

 Kanton Bern
Canton de Berne


3

1

Kursinhalt und Kursziele

Kursinhalt

1. Kursinhalt und Kursziel
2. Rechtliche Grundlagen / Arbeitshilfe
3. Haushaltsführung und Rechnungswesen
4. Das öffentliche Rechnungswesen
5. Spezialthemen
6. Instrumente des Rechnungswesens
7. Das Kreditrecht

 Kanton Bern
Canton de Berne

4

1

Kursinhalt und Kursziele

Kursziele

- Sie nennen die Grundsätze zu Haushaltsführung und Rechnungswesen gemäss kantonalem Recht und erklären 5 davon.
- Sie erklären die Ziele des Rechnungswesens.
- Sie nennen die Bestandteile der Jahresrechnung und ordnen die Instrumente des Rechnungswesens korrekt zu.
- Sie erklären anhand eines Beispiels, welche kreditrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen.


Kommentar:

Der Kurs beinhaltet die wichtigsten Grundsätze und Vorschriften zur Führung des Finanzhaushalts in der Gemeinde. Er vermittelt das Basiswissen zu HRM2.

Der Kurs ersetzt nicht die umfassende Ausbildung zum/zur bernischen Finanzverwalter/Finanzverwalterin. Dazu muss der entsprechende Diplomlehrgang des BGK besucht und abgeschlossen werden.

2. Rechtliche Grundlagen / Arbeitshilfen

2.1. Rechtliche Grundlagen Kanton



Kanton Bern
Canton de Berne

5


Rechtliche Grundlagen / Arbeitshilfen

Rechtliche Grundlagen Kanton

2

- Gemeindegesezt (GG, BSG 170.11) vom 16.03.1998
 - Art. 70 ff
- Gemeindeverordnung (GV, BSG 170.111) vom 16.12.1998
 - Art. 57 ff
- Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV, BSG 170.511) vom 23.02.2005

2.2. Erlasse Gemeinde



Kanton Bern
Canton de Berne

6

Rechtliche Grundlagen / Arbeitshilfen

Erlasse Gemeinden

2

- Organisationsreglement, Organisationsverordnung
- Reglemente über Spezialfinanzierungen
- ...

Kommentar:


Die rechtliche Basis für die Rechnungsführung in den öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Kantons Bern bilden die Erlasse auf Stufe Kanton und Gemeinde. Die Gesetze und Verordnungen des Kantons sind auf www.be.ch/belex zu finden.

Arbeitshilfe Ge-
meindefinanzen

Kapitel 2.1

Die Erlasse der Gemeinde sind bei der Gemeindeverwaltung sowie in der Regel auf der Website der Gemeinde verfügbar.

2.3. Arbeitshilfen und Praxishilfen



Kanton Bern
Canton de Berne

7

Rechtliche Grundlagen / Arbeitshilfen


Arbeitshilfe Gemeindefinanzen HRM2

- Allgemeine Erläuterungen zu HRM2 und Erläuterungen zu spezifischen Themen
- Kontenrahmen für Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung
- Buchungs- und Berechnungsbeispiele
- Musterrechnungen

Arbeitshilfe für die RPO und amtliche Formulare

- Allgemeine Erläuterungen zur Rechnungsrevision
- Amtliche Revisionsformulare

2



Kanton Bern
Canton de Berne

8

Praxishilfen

- Excel-Vorlagen für Plausibilitätskontrolle, Finanzkennzahlen, zusätzliche Abschreibungen, Geldflussrechnung, etc.
- Verschiedene Vorlagen für Budget und Jahresrechnung

2

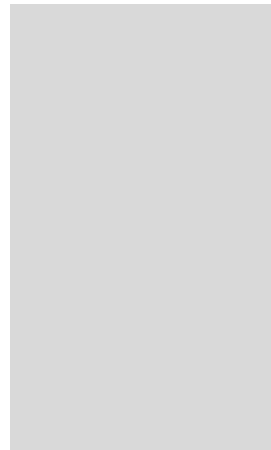
Kommentar:

Das AGR publiziert folgende Arbeitshilfen in Papierform sowie online auf www.be.ch/hrm2 :

- Arbeitshilfe Gemeindefinanzen (AH GF)
- Arbeitshilfe Rechnungsprüfungsorgane (AH RPO)

Die Arbeitshilfen ersetzen


- das Handbuch Gemeindefinanzen und der Anhang für die Finanzverwaltung (2001), sowie
- die Wegleitung für die Rechnungsprüfung (WRP, 2011).



2.4. Vorschrift zur Führung der Rechnung nach HRM2

Die Einführung von HRM2 erfolgt in den Körperschaften des Kantons Bern gestaffelt. Fixe Einführungszeitpunkte wurden für die Politischen Gemeinden sowie die Regionalkonferenzen (2016) und für die Kirchgemeinden (2019) festgelegt. Die übrigen Körperschaften führten HRM2 flexibel innert einem gesetzten Zeitrahmen, jedoch bis spätestens 1.1.2022 ein.

2.5. Ausnahmen von der HRM2-Pflicht



Kanton Bern
Canton de Berne

9

HRM2-Pflicht

2

Gilt für alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Kantons Bern

Ausnahmen von **einzelnen** Vorschriften:

Körperschaft	Abweichende Vorschriften	Vorschrift HRM2
Gemeindeverbände «Heime»	Kontenrahmen nach CURAVIVA (Verband Heime und Institutionen Schweiz)	Kontenrahmen HRM2
Steuerpflichtige Körperschaften (z.B. Burgergemeinden)	Abschreibungen und Bewertungen gemäss Steuergesetzgebung (vgl. Abschreibungsverordnung [AbV, BSG 661.312.59])	Abschreibungs- und Bewertungsvorschriften HRM2

Die restlichen HRM2-Vorschriften gelten uneingeschränkt.

Kommentar:

Die Ausnahmen von der HRM2-Pflicht betreffen verschiedene Bereiche und Körperschaften.

- Heime

Als Gemeindeverband geführte Heime führen ihre Rechnung nach dem Kontenplan CURAVIVA.

Der Verband Heime und Institutionen Schweiz hat in den siebziger Jahren einen eigenen Kontenplan erarbeitet, welcher gesamtschweizerisch harmonisiert ist.

Die Weisungen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern gehen betreffend Führung des Finanz- und Rechnungswesens der Gemeindegesetzgebung vor. Heime und Spitäler führen ihre Rechnung nach CURAVIVA-Bestimmungen.

Die Bestimmungen über die Gestaltung der Jahresrechnung und über die Rechnungsprüfung von Gemeinden gelten für die Heime sinngemäss.

- Steuerpflichtige Körperschaften

Burgergemeinden und andere steuerpflichtige Körperschaften führen ihre Rechnung nach dem HRM. Für Abschreibungen und Bewertungen gehen die Vorschriften des Steuergesetzes den gemeinderechtlichen Vorschriften vor.

2.6. Das Wichtigste in Kürze

Schlüsselfragen


- Stehen mir alle relevanten Erlasse über die Führung des Finanzhaushaltes in aktueller Fassung zur Verfügung?
- Weiss ich wo die Arbeitshilfen des AGR zu finden sind?
- Ist meine Körperschaft von einer Ausnahme von der HRM2-Pflicht betroffen?

Antworten

- Die Kantonalen Erlasse sind auf der Website des AGR publiziert. Die kommunalen Erlasse stehen in der Regel auf der Homepage der Gemeinde oder bei der Gemeindeverwaltung zur Verfügung.
- Die Arbeitshilfen des AGR sind unter www.be.ch/hrm2 zu finden.
- Ausnahmen von der HRM2-Pflicht gelten für als Gemeindeverband geführte Heime und für steuerpflichtige Körperschaften.

3. Haushaltsführung und Rechnungswesen

3.1. Grundsätze der Haushaltsführung



Kanton Bern
Canton de Berne

13

Haushaltsführung und Rechnungswesen


Grundsätze der Haushaltsführung

(Art. 57, Abs. 2 GV)

3

Dringlichkeit	Wirkungsorientierung	Wirtschaftlichkeit	
	Erhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts	Vorteilsabgeltung	Sparsamkeit
		Gesetzmässigkeit	
		Verursacherfinanzierung	

3.2. Grundsätze des Rechnungswesens



Kanton Bern
Canton de Berne

14

Haushaltsführung und Rechnungswesen

Grundsätze des Rechnungswesens

3

Dringlichkeit	Wirkungsorientierung	Wirtschaftlichkeit	
	Erhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts	Vorteilsabgeltung	Sparsamkeit
		Gesetzmässigkeit	
		Verursacherfinanzierung	

Art. 61 bis 63 GV

Jährlichkeit
Bruttoprinzip
Detailprinzip

Art. 4 FHDV

Bruttokreditprinzip	Qualitative Bindung	Wesentlichkeit
Verständlichkeit	Quantitative Bindung	Vergleichbarkeit
Zuverlässigkeit	Zeitliche Bindung	Stetigkeit
Vollständigkeit	Vorherigkeit	
Sollverbuchung	Periodenabgrenzung	

Kommentar:

Das Rechnungswesen dient als Instrument zur Haushaltsführung. Die Informationen, die das Rechnungswesen liefert, müssen in der richtigen Form, der richtigen Stelle und zum richtigen Zeitpunkt zugänglich sein. Nur wer informiert ist, kann richtige Entscheidungen treffen.


Die zuständigen Organe führen den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach den Grundsätzen gemäss Art. 57 Abs. 2 und Art. 61 bis 63 GV, sowie Art. 4 FHDV.

Erläuterungen zu den einzelnen Grundsätzen siehe Anhang 1. (Dokument "Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze in der Gemeinde Stockhorn").

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Kapitel: 2.1.3

3.3. Ziele des Rechnungswesens



Kanton Bern
Canton de Berne

16

Ziele des Rechnungswesens

3

- Informationsbedürfnis
 - für die Bürger und Bürgerinnen
 - für die Behörden
 - für die Verwaltung

- Führungsinstrument
 - Strategische Planung
 - Finanzielle Planung
 - Tragbarkeitsrechnungen

Ziele des Rechnungswesens

3

- Vergleichbarkeit
- Transparenz
 - Funktionale Gliederung
 - Interne Verrechnungen
 - Integration von separaten Rechnungen
- Finanzstatistik Bund und Kanton

Kommentar:

Mit dem Rechnungswesen wird das Informationsbedürfnis von Bürgern, Behörden und Verwaltung an den Finanzhaushalt abgedeckt.

Die Rechnungslegung nach HRM2 bedeutet:

- Eine klare und differenzierte Darstellung der Rechnungsergebnisse und der Ergebnisse des Budgets.
- Transparente Informationen zu den gebührenfinanzierten Aufgabenbereichen.
- Informationen zur Entwicklung der Geldmittel (Geldflussrechnung).
- Vergleichbarkeit der Ergebnisse durch einheitlichen Kontenrahmen und harmonisierte Finanzkennzahlen.
- Detaillierte Informationen zu den Finanzanlagen und zum Verwaltungsvermögen.

3.4. Das Wichtigste in Kürze

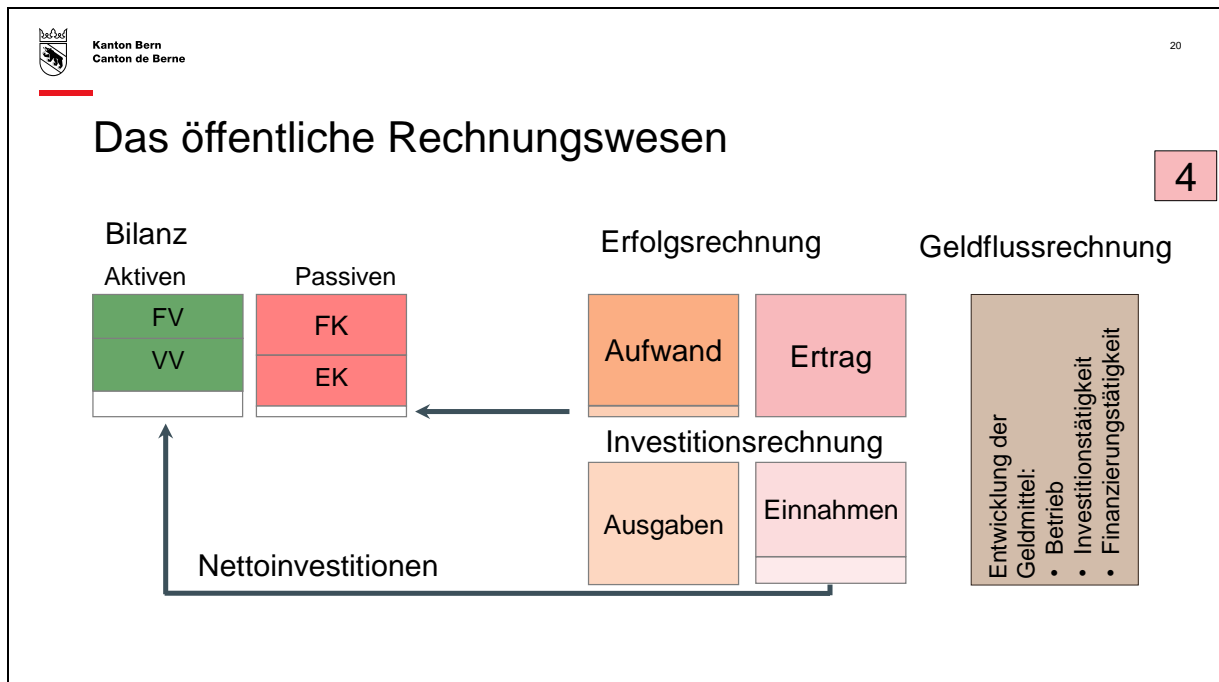
Schlüsselfragen

- Werden in meiner Körperschaft die Grundsätze der Haushaltsführung eingehalten?
- Führen wir die Jahresrechnung nach den Grundsätzen des Rechnungswesens?
- Wird die Rechnungsführung in meiner Körperschaft der allgemeinen Zielformulierung für das Rechnungswesen gerecht?

Antworten

- Die Grundsätze der Haushaltsführung und die Grundsätze des Rechnungswesens sind in Art. 57 Abs. 2 GV, sowie in Art. 61 bis 63 GV und Art. 4 FHDV festgehalten.
- *Überprüfung anhand des Dokuments der Mustergemeinde Stockhorn (Anhang 1)*
- *Die allgemeine Zielformulierung für das Rechnungswesen lautet:*
 - Das Rechnungswesen liefert verschiedenen Anspruchsgruppen bedarfsgerechte Informationen
 - Das Rechnungswesen ist ein Führungsinstrument
 - Das Rechnungswesen soll den Zahlenvergleich von Budget und Jahresrechnung einer Körperschaft über mehrere Jahre ermöglichen
 - Das Rechnungswesen ermöglicht einen interkommunalen Vergleich der Jahresrechnungen der verschiedenen Körperschaften
 - Das Rechnungswesen soll grösstmögliche Transparenz über die finanziellen Tätigkeiten, sowie die Ertrags- und Vermögenslage der Gemeinde gewährleisten
 - Das Rechnungswesen liefert die Grundlagedaten zur Erstellung der Finanzstatistik

4. Aufbau des öffentlichen Rechnungswesens



Kommentar:

Das Rechnungswesen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften gliedert sich in eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und eine Investitionsrechnung.

Als Ergänzung zu Bilanz und Erfolgsrechnung wird beim Rechnungsabschluss eine Geldflussrechnung erstellt, welche die Veränderung der flüssigen Mittel in den Bereichen

- Betriebstätigkeit
- Investitionstätigkeit
- Finanzierungstätigkeit

offenlegt.

Die verschiedenen Instrumente des Rechnungswesens werden in Kapitel 6 erläutert.

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Kapitel: 2.6.1

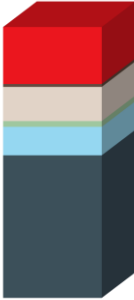
4.1. Das Eigenkapital

Kanton Bern
Canton de Berne

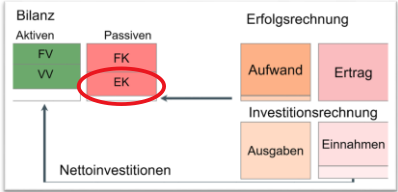
18

Das Eigenkapital

29 Eigenkapitel



- 290 Spezialfinanzierungen (Eigenwirtschaftliche Betriebe)
- 292 Rücklagen Globalbudgetbereich
- 293 SF Vorfinanzierungen
- 294 Reserven (zusätzliche Abschreibungen EG und KG)
- 296 Neubewertungsreserve
- 299 Bilanzüberschuss /- fehlbetrag



Kommentar:


Unter dem Begriff „Eigenkapital“ wird nicht ein einzelnes Konto bezeichnet, sondern die gesamte Kontensachgruppe 29. Die Einzelkonten dieser Sachgruppe lauten:

- SG 290: Bilanzüberschuss/-fehlbetrag in den Spezialfinanzierungen
- SG 292: Rücklagen Globalbudgetbereiche
- SG 293: Vorfinanzierungen (Spezialfinanzierungen mit Gemeindeglement)
- SG 294: Reserven (zusätzliche Abschreibungen)
- SG 296: Neubewertungsreserve Finanzvermögen
- SG 299: Bilanzüberschuss/-fehlbetrag des allgemeinen Haushalts

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Kapitel: 2.6.2

4.2. Unterschied Finanz- und Verwaltungsvermögen



Kanton Bern
Canton de Berne

19

Unterschied Finanz- und Verwaltungsvermögen

(Art. 74 und 75 GV)

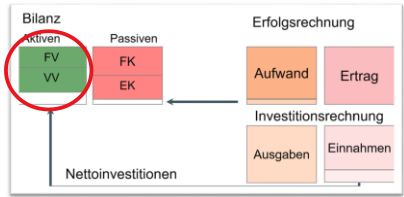
4

Finanzvermögen (FV)

- Kann ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden

Verwaltungsvermögen (VV)

- Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen
- Das Verwaltungsvermögen ist einem öffentlichen Zweck gewidmet



Das Diagramm zeigt die Bilanz und die Erfolgsrechnung. Die Bilanz ist in Aktiven (FV, VV) und Passiven (FK, EK) unterteilt. Die Erfolgsrechnung ist in Aufwand, Ertrag, Ausgaben und Einnahmen unterteilt. Nettoinvestitionen verbinden die beiden Tabellen.

Kommentar:

Für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte ist die korrekte Unterscheidung der Vermögenswerte nach Finanz- und Verwaltungsvermögen wichtig. Die Zuteilung zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen hat Folgen für die Bewertung und Abschreibung, resp. Wertberichtigung.

Unter Finanzvermögen werden die realisierbaren Vermögenswerte verstanden. Diese sind realisierbar, wenn sie ohne Beeinträchtigung einer öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

Das Verwaltungsvermögen dient unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Es ist einem öffentlichen Zweck gewidmet.

Ohne Beeinträchtigung der Zweckerfüllung kann es nicht veräussert werden.

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Kapitel: 2.6.2




Unterschied Finanz- und Verwaltungsvermögen

4

Beispiele von Positionen des FV und VV:

Finanzvermögen	Verwaltungsvermögen
Vermietbare Liegenschaften (ohne Bezug zu einer öffentlichen Aufgabe)	Schulanlagen
Landreserven	Verwaltungsgebäude
Wertschriften (zur Kapitalanlage)	Strassen
Zum Verkauf bestimmte Immobilien	Beteiligungen an Betrieben, welche öffentliche Aufgaben erfüllen

4.3. Struktur Kontenrahmen

 Kanton Bern
Canton de Berne 25

Struktur Kontenrahmen

(verbindliche Vorgaben in den Anhängen 1, 3, 4 FHDV)

4


1. Gliederung nach Sachgruppen

- Hauptsachgruppen:
 - 1 Aktiven Bilanz
 - 2 Passiven Bilanz
 - 3 Aufwand Erfolgsrechnung
 - 4 Ertrag Erfolgsrechnung
 - 5 Ausgaben Investitionsrechnung
 - 6 Einnahmen Investitionsrechnung
 - 9 Abschlusskonten

Kommentar:

Der Kontenrahmen enthält eine Gliederung nach Sachgruppen. Die Konten der Bilanz, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung sind in die Sachgruppen 1 bis 6 aufgeteilt.

Mit der Gliederung nach Sachgruppen werden Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung sowie Investitionseinnahmen und –ausgaben nach seinem/ihrem volkswirtschaftlichen Zweck gegliedert.

 Kanton Bern
Canton de Berne 26

Struktur Kontenrahmen

(verbindliche Vorgaben in Anhang 2 FHDV)

4

2. Gliederung nach Funktionen

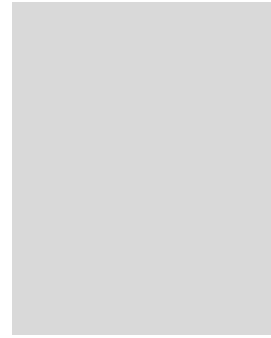
- Hauptfunktionen 0 bis 9
 - 0 Allgemeine Verwaltung
 - 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung
 - 2 Bildung
 - 3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche
 - 4 Gesundheit
 - 5 Soziale Sicherheit
 - 6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung
 - 7 Umweltschutz und Raumordnung
 - 8 Volkswirtschaft
 - 9 Finanzen und Steuern

Kommentar:


Die Konten der Erfolgs- und der Investitionsrechnung sind nebst der Sachgruppengliederung zusätzlich in die Funktionen 0 bis 9 gegliedert.

Mit dieser Funktionalen Gliederung werden Aufwand und Ertrag sowie die Investitionseinnahmen und -ausgaben nach Aufgaben erfasst (mit einer Kostenrechnung in der Privatwirtschaft vergleichbar).

Damit wird eine finanzielle Führung nach Aufgabenbereichen möglich.



4.3.1. Aufbau der Kontonummer



Kanton Bern
Canton de Berne

24

Kontenstruktur

4

Verbindliche Vorgaben nach Anhang 2 FHDV beachten!

Kontonummer Bilanz	mindestens 7-stellig 5 Stellen Sachgruppe 2 Stellen Unterkontonummer
Kontonummer Erfolgsrechnung	mindestens 10-stellig 4 Stellen Funktion 4 Stellen Sachgruppe 2 Stellen Unterkontonummer
Kontonummer Investitionsrechnung	analog Erfolgsrechnung

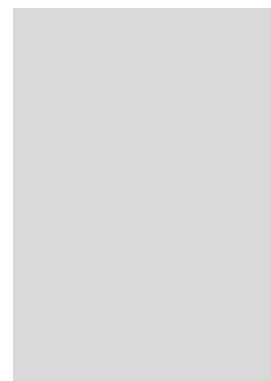
Kommentar:

Der Aufbau der Kontonummer erfolgt einheitlich nach diesem Muster:


Die Bilanzkontonummer ist 7-stellig (5 Stellen für die Sachgruppe plus 2 Stellen für die Unterkontonummer).

Die Kontonummern der Erfolgs- und der Investitionsrechnung sind 10-stellig (4 Stellen für die Funktion, 4 Stellen für die Sachgruppe plus 2 Stellen für die Unterkontonummer).

Diese Kontodarstellung ist verbindlich vorgegeben in den Anhängen 1 bis 4 FHDV.



4.3.2. Beispiele



Kanton Bern
Canton de Berne

25

Beispiele

4

– Konto Bank A in CHF	10020.00
– Wertberichtigung auf Forderungen allgemeine Gemeindesteuern	10120.99
– Konto Unterhalt Gemeindestrassen	6150.3141.00
– Konto Schulhauserweiterung	2170.5040.00

Erläuterungen siehe Arbeitshilfe Gemeindefinanzen HRM2, Kapitel 3 «Kontenrahmen HRM2»
(www.be.ch/gemeinden)

Kommentar:

Bei der Vergabe der Kontennummern sind die verbindlichen Vorgaben gemäss den Anhängen 1 bis 4 FHDV ebenfalls zu beachten. Wo keine Nennung in der FHDV vorhanden ist, kann die Nummerierung frei gewählt werden.

Bei den Bilanzkontennummern kann die fünfte Stelle sowie die Unterkontonummer, frei gewählt werden, sofern in FHDV nicht genannt.

Bei den Kontennummern der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung ist die vierte Stelle der Funktion nur soweit verbindlich, als sie in der FHDV genannt ist.

Die Sachgruppengliederung ist verbindlich.

Die Unterkontonummer ist dann verbindlich, wenn sie in der FHDV genannt ist.

4.4. Das Wichtigste in Kürze

Schlüsselfragen


- Kenne ich den Aufbau des HRM2 und die Begriffe Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung?
- Kann ich erklären, wie die Kontennummern aufgebaut sind?
- Weiss ich weshalb der Gemeindewerkhof als Vermögenswert des Verwaltungsvermögens bilanziert ist und das Mehrfamilienhaus als Anlage im Finanzvermögen?

Antworten

- Das HRM2 besteht aus Bilanz, Erfolg- und Investitionsrechnung sowie aus der Geldflussrechnung.
Die Bilanz zeigt die Vermögenswerte und Verpflichtungen per Stichtag. Die Erfolgsrechnung zeigt die erfolgswirksamen Vorgänge in einer Zeitperiode.
Die Investitionsrechnung zeigt die Investitionsausgaben und –einnahmen in einer Zeitperiode.
- Die Konten der Bilanz sind gegliedert nach Sachgruppen. Die Kontonummer setzt sich zusammen aus
 - Sachgruppengliederung (5-stellige Nummer)
 - Unterkontonummer (2-stellige Nummer)
- Die Konten der Erfolgs- und der Investitionsrechnung sind gegliedert nach Funktionen und Sachgruppen. Die Kontonummer setzt sich zusammen aus
 - der Funktion (funktionale Gliederung, 4-stellige Nummer)
 - der Sachgruppe (Sachgruppengliederung, 4-stellige Nummer)
 - der Unterkontonummer (2-stellige Nummer)
- Der Gemeindewerkhof dient der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Er kann nicht veräussert werden ohne Beeinträchtigung der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Der Werkhof ist deshalb Verwaltungsvermögen.
Das Mehrfamilienhaus ist eine Finanzanlage. Sie dient nicht der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Das in der Anlage gebundene Kapital soll eine Rendite abwerfen. Die Anlage kann verkauft werden, ohne dass damit eine öffentliche Aufgabe beeinträchtigt wird. Es handelt sich deshalb um Finanzvermögen.

5. Spezialthemen

5.1. Begriffe

Kanton Bern
Canton de Berne33

5

Spezialthemen

Begriffe

- Gesamthaushalt
- Allgemeiner Haushalt
- Spezialfinanzierungen

Definitionen

Gesamthaushalt	Allgemeiner Haushalt inkl. die Spezialfinanzierungen
Allgemeiner Haushalt	«Steuerhaushalt», d.h. Gesamthaushalt abzüglich die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen
Spezialfinanzierungen	Gebührenfinanzierte Spezialfinanzierungen mit separater Auswertung («Werke» oder «Gemeindebetriebe»)

Kommentar:

In nachfolgendem Kapitel werden verschiedene Besonderheiten des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 für öffentlich-rechtliche Körperschaften erläutert:

Im HRM2 müssen die Begriffe Gesamthaushalt, Allgemeiner Haushalt und Spezialfinanzierung auseinandergelassen werden. Beim Abschluss der Jahresrechnung müssen die gestuften Erfolgsausweise je einzeln für den Gesamthaushalt, sowie für den allgemeinen Haushalt und jede gebührenfinanzierte zweiseitige Spezialfinanzierung erstellt werden.

Der allgemeine Haushalt ist im Weiteren bei der Berechnung der zusätzlichen Abschreibungen relevant.

Die Unterscheidung der Haushalte ist auch für die Berechnung der Finanzkennzahlen relevant. Nebst der Berechnung für den Gesamthaushalt werden einzelne Kennzahlen für den allgemeinen Haushalt sowie für die Spezialfinanzierungen separat berechnet. Die Kennzahlen fließen in finanzstatistische Erhebungen ein.

Die Geldflussrechnung über die Betriebs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit ist zwingend über den Gesamthaushalt zu erstellen. Die Gemeinde kann zusätzlich die Geldflüsse aus Betriebstätigkeit und aus Investitionstätigkeit des allgemeinen Haushalts und der Spezialfinanzierungen separat darstellen.

5.2. Spezialfinanzierungen

Kanton Bern
Canton de Berne

27

Spezialfinanzierungen (SG 290)

(Art. 86ff GV)

- Zweckbindung von Einnahmen und Ausgaben für eine bestimmte Aufgabe («Eigenwirtschaftliche Betriebe») →
- Rechtliche Grundlage (Bund, Kanton oder Gemeinde)
- Bilanzierung als Verpflichtung oder Vorschuss gegenüber Spezialfinanzierung (SF)
- Ertragsüberschuss oder Aufwandüberschuss der SF zu Gunsten/zu Lasten der Verpflichtung/des Vorschusses (Eigenkapital der SF)
- Beispiele: Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung, Antennen- und Kabelanlage

5

Kanton Bern
Canton de Berne

35

Spezialfinanzierungen (SF)

Bilanz

Aktiven	Passiven
Finanzvermögen	Fremdkapital
Verwaltungsvermögen	Eigenkapital
VV SF	EK SF
	Abschluss ER

Erfolgsrechnung

Aufwand	Ertrag
Aufwand Funktion SF	Ertrag Funktion SF
Ertragsüberschuss	

5

Kommentar:

Spezialfinanzierungen sind eigene Rechnungskreise innerhalb der Jahresrechnung der Gemeinde. Die Mittel sind zweckgebunden für die Erfüllung von bestimmten Aufgaben.

Spezialfinanzierungen bedürfen einer rechtlichen Grundlage. Entweder auf eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Ebene.

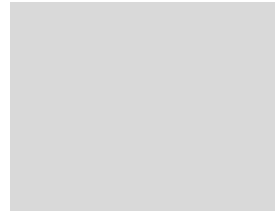
Die Aufgabenbereiche Abfall, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind gesetzlich vorgeschriebene Spezialfinanzierungen.


Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Kapitel: 2.7.1

Die Gemeinden können weitere Spezialfinanzierungen führen. Rechtsgrundlage ist jedoch zwingend ein Gemeindereglement.

Das Jahresergebnis der Spezialfinanzierung wird innerhalb der Sachgruppe 29 (Eigenkapitalkonten) auf einem separaten Konto gutgeschrieben, resp. belastet.



 Kanton Bern
Canton de Berne 36

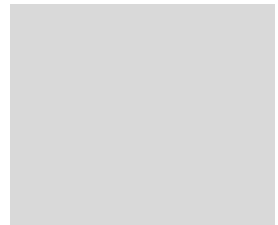
Spezialfinanzierungen (SF) 5

Abschluss:

Spezialfinanzierung	Ergebnis	Konto Soll	Konto Haben
SF Wasser	Ertragsüberschuss	7101.9010.xx	29001.xx
SF Abwasser	Aufwandüberschuss	29002.xx	7201.9011.xx
SF Abfall	Ertragsüberschuss	7301.9010.xx	29003.xx
Allgemeiner Haushalt	Ertragsüberschuss	9990.9000.xx	2990x.xx

Kommentar:

Die gesetzlichen Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfall werden mit einer Abschlussbuchung abgeschlossen. Für den Abschluss werden die Sachgruppen 9010 (Ertragsüberschuss) und 9011 (Aufwandüberschuss) verwendet.



5.2.1. Spezialfinanzierungen in Gemeindeverbänden



Kanton Bern
Canton de Berne

37

Spezialfinanzierungen (Exkurs Verbände)

5

Der Verband für nur eine Funktion:

Spezialfinanzierung	Ergebnis	Konto Soll	Konto Haben
SF Abwasser	Aufwandüberschuss	29900.xx	7201.9001.xx

Der Verband führt mehrere Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem Recht:

Spezialfinanzierung	Ergebnis	Konto Soll	Konto Haben
SF Abwasser	Aufwandüberschuss	29002.xx	7201.9011.xx
SF Abfall	Ertragsüberschuss	7301.9010.xx	29003.xx

Kommentar:

Gemeindeverbände, welche Funktionen von Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem Recht führen, verbuchen das Jahresergebnis unterschiedlich:

Sofern lediglich eine Funktion geführt wird, erfolgt die Abschlussbuchung über die Sachgruppe 9000, resp. 9001. Die Funktion ist nicht als Spezialfinanzierung zu betrachten.

Sofern mehrere Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem Recht geführt werden, erfolgt Buchung über die für die Spezialfinanzierungen vorgesehenen Abschlusskonten mit den Sachgruppen 9010, resp. 9011.

5.2.2. Spezialfinanzierung Feuerwehr



Kanton Bern
Canton de Berne

31

Spezialfinanzierungen (SG 290)

5

Einseitig geführte Spezialfinanzierung Feuerwehr

- Ertragsüberschüsse sind zwingend in das Eigenkapital der Spezialfinanzierung einzulegen. Funktion 1500 ausgeglichen.
- Aufwandüberschüsse sind mit Entnahmen aus dem Eigenkapital der Spezialfinanzierung zu decken. Funktion 1500 ausgeglichen.
- Ist kein Eigenkapital vorhanden, erfolgt die Finanzierung über Mittel aus dem allgemeinen Haushalt. Funktion 1500 **nicht** ausgeglichen.


Kommentar:

Für die Spezialfinanzierung Feuerwehr besteht eine rechtliche Grundlage auf kantonaler Ebene. Ertragsüberschüsse sind in die Spezialfinanzierung einzulegen und decken künftige Aufwandüberschüsse. Wo der Bestand des Eigenkapitals der Spezialfinanzierung aufgebraucht ist, oder wo nie ein Bestand erreicht werden konnte, deckt die Gemeinde die Aufwandüberschüsse aus Mitteln aus dem allgemeinen Haushalt.

Arbeitshilfe Ge-
meindefinanzen

Kapitel: 2.7.1.3.1

5.3. Vorfinanzierungen



Kanton Bern
Canton de Berne

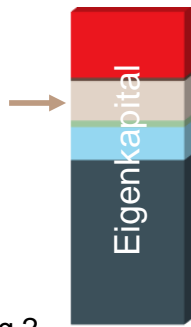
32

Vorfinanzierung (SG 293)

(Art. 86ff GV)

- Vorfinanzierung für Investitionen oder für Aufwand der Erfolgsrechnung
- Gemeindereglement zwingend erforderlich
 - **Ausnahme:** Werterhalt Abwasser und Wasser
- Einlagen und Entnahmen gemäss Reglement
- Bilanzierung in SG 293
- Abschreibungen auf vorfinanzierten Investitionen ausschliesslich nach Nutzungsdauer linear, gemäss Anhang 2 GV (Art. 88a GV)
- Entnahmen für Abschreibungen somit nur auf die Nutzungsdauer verteilt möglich

5



Kommentar:

Die Vorfinanzierung künftiger Investitionen ist möglich. Sie muss jedoch zwingend auf einer Reglementsgrundlage basieren. Der Begriff „Vorfinanzierung“ meint in dem Sinne eine Spezialfinanzierung (mit Gemeindereglement), welche den Charakter einer Vorfinanzierung aufweist.

Verwaltungsvermögen, welches mit einer Spezialfinanzierung vorfinanziert wurde, muss zwingend linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Die Abschreibungsfinanzierung mittels Entnahmen aus der Vorfinanzierung erfolgt daher ebenfalls ausschliesslich über die Nutzungsdauer verteilt (Art. 88a GV).

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen
Kapitel: 2.7.1.3.1

5.4. Bewertungsgrundsätze Finanzvermögen

Kanton Bern
Canton de Berne

34

Bewertungsgrundsätze Finanzvermögen

(Art. 81 und Anhang 1 GV)

5

```
graph LR; A[Neuzugang] --> B[Bilanzierung zum Anschaffungs- resp. Herstellungswert]; C[Zugang ohne Kosten] --> D[Bilanzierung zum Verkehrswert]; E[Periodische Neubewertung] --> F[Bilanzierung zum Verkehrswert]; E --- G[Bei Liegenschaften mindestens alle 5 Jahre sowie bei Änderung des amtlichen Werts]; E --- H[Bei allen anderen Vermögenswerten jährlich per Bilanzstichtag];
```

Kommentar:

Das Finanzvermögen ist zum Verkehrswert in der Bilanz zu führen. Bei Neuzugang erfolgt die Bilanzierung zum Anschaffungs- oder Herstellungswert. Jährlich per Abschluss der Jahresrechnung sind die Vermögenswerte des Finanzvermögens zu prüfen und bei Bedarf zu berichtigen.

Erhält die Gemeinde Vermögen, wofür sie keinen Preis bezahlt, erfolgt die Bilanzierung ebenfalls zum Verkehrswert.

Die periodische Neubewertung ist bei Liegenschaften mindestens alle 5 Jahre vorzunehmen sowie bei Änderung des Amtlichen Werts. Bei allen übrigen Vermögenswerten erfolgt die Neubewertung jährlich.

Arbeitshilfe Ge-
meinde Finanzen

Kapitel: 2.6.2.2



Kanton Bern
Canton de Berne

Anhang 1 GV (BSG 170.111)

Neubewertung Finanzvermögen

35

5


Ziffer	Art des Finanzvermögens	Bilanzierung HRM2
1	Liegenschaften im Kanton Bern	Amtlicher Wert x Faktor 1,4
2	Grundstücke im Kanton Bern	1. Priorität: Fläche x Preis pro m ² ³ 2. Priorität: Amtlicher Wert x Faktor 1,4
3	Heimwesen (landw. Liegenschaften)	Amtlicher Wert
4	Liegenschaften in anderen Kantonen	Verkehrswert ²
5	Grundstücke in anderen Kantonen	Fläche x Preis pro m ² ³
6	Grundstücke im Baurecht	Kapitalisierung Baurechtszins - mit effektivem Zinssatz gemäss Baurechtsvertrag - mit 4.5% sofern Zinssatz nicht geregelt
7	Börsenkotierte Wertpapiere	Börsenwert
8	Nicht börsenkotierte Wertpapiere	1. Priorität: Bruttosteuerwert ⁴ 2. Priorität: Ertrag mit 8% kapitalisieren
9	Festverzinsliche Wertpapiere ⁵	Nominalwert
10	Flüssige Mittel	Nominalwert
11	Guthaben	Nominalwert, allenfalls Delkredere-Bildung
12	Vorräte	Anschaffungs-/Herstellungswert (Wertverluste bereinigen)
13	Anlagen im Bau	Investitionsstand

Die Vermögenswerte gemäss Ziffer 1 bis 3 sowie 5 und 6 können alternativ zu einem auf einer anerkannten Bewertungsmethode basierenden Verkehrswert bewertet werden.

In jedem Fall ist der zu bilanzierende Wert auf eingetretene Wertminderungen gemäss Art. 81 Abs. 4 zu prüfen.

5.5. Bewertungsreserven

5.5.1. Neubewertungsreserve



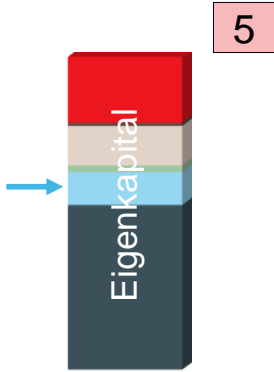
Kanton Bern
Canton de Berne

36

Bewertungsreserven (SG 296)

Neubewertungsreserve (Art. T2-3 GV)

- Einmalige Einlage bei Übergang Einführung HRM2
- Während Übergangsfrist von 5 Jahren (EG 2016-2020, KG 2019-2023)
- Keine weiteren Einlagen
- Entnahmen
 - Zwingend bei Verkauf FV, welches aufgewertet wurde
 - Im Umfang eines Verlusts bei der periodischen Neubewertung des FV



5

Kommentar:

Der Aufwertungsgewinn aus der Neubewertung des Finanzvermögens bei Einführung von HRM2 wird in die Neubewertungsreserve (NBR) eingelegt.

Anschliessend bleibt die NBR 5 Jahre in der Bilanz und kann ab dem 6. Jahr erfolgswirksam aufgelöst werden.

Weitere Einlagen in die Neubewertungsreserve sind nicht möglich.

Die Entnahmen richten sich nach Art. T2-3 der Gemeindeverordnung.

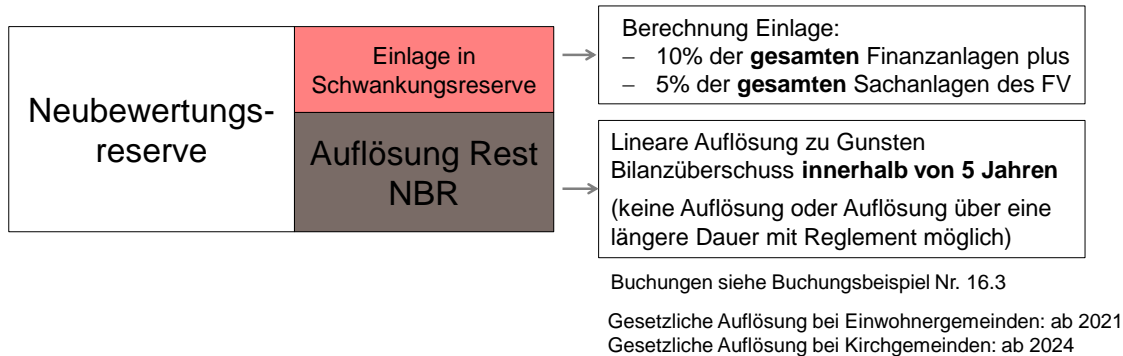
Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Kapitel: 2.6.2.3

Bewertungsreserven

5

Die Neubewertungsreserve ab dem 6. Jahr seit Einführung HRM2: RND16
(Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 6 und 7 Übergangsbestimmungen GV)




Kommentar:

Nach 5 Jahren seit Einführung von HRM2 erfolgt die obligatorische Einlage in die Schwankungsreserve. Die %-Anteile sind von den **gesamten** Finanzanlagen und Sachanlagen des FV zu berechnen. Im Extremfall kann dies bedeuten, dass die gesamte NBR aufgelöst wird. Sofern gar keine NBR besteht, entfällt auch die Einlage in eine Schwankungsreserve.

Ab dem 6. Jahr nach Einführung von HRM2 wird der noch bestehende Rest der Neubewertungsreserve linear über 5 Jahre erfolgswirksam aufgelöst.

Die Gemeinde hat hier jedoch Handlungsspielraum. Sie kann die Auflösung der Neubewertungsreserve mittels Reglement anders regeln. Wahlweise kann sie bestimmen, dass die Neubewertungsreserve gar nicht oder über einen längeren Zeitraum als 5 Jahre aufgelöst wird.

5.5.2. Schwankungsreserve



Kanton Bern
Canton de Berne

45

Bewertungsreserven

5

Schwankungsreserve

(Art. 81a GV)

Zweck: Ausgleich von Wertschwankungen im FV

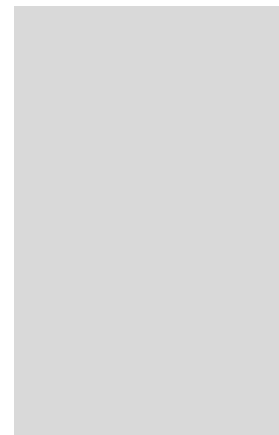
Entnahmen: Nur im Umfang eines Verlusts bei der **periodischen Neubewertung** des FV oder bei eingetretenen **dauerhaften Wertminderungen** oder **Verlusten**

Kommentar:

Die Schwankungsreserve dient dazu, Wertverluste aus der periodischen Neubewertung des Finanzvermögens aufzufangen.

Entnahmen aus der Schwankungsreserve dürfen nur gemäss den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden. Das heisst nur im Umfang eines Verlusts bei der periodischen Neubewertung des Finanzvermögens.

Einlagen in die Schwankungsreserve sind nur gestattet, sofern die Gemeinde dies mittels Reglement vorsieht. Die Einlagen sind gemäss dem abschätzbaren vorhandenen Risiko vorzunehmen. Das Risiko bemisst sich dabei nach der Volatilität der bilanzierten Finanzanlagen.



Bewertungsreserven

5

Schwankungsreserve

(Art. 81a GV und Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 5)

Bildung von Gesetzes wegen

- Einlage aus Neubewertungsreserve
(sofern ein Bestand vorhanden)

Einlage in
Schwankungsreserve

Berechnung Einlage:
– 10% der **gesamten** Finanzanlagen plus
– 5% der **gesamten** Sachanlagen des FV

Einlagen gestützt auf Gemeindereglement

- Risikogerechte Einlagen (Art. 81a Abs. 3 GV)


Reglement
über die
Schwankungs-
reserve

Kommentar:

Die Schwankungsreserve wird wie gesagt von Gesetzes wegen mit der obligatorischen Einlage aus der Neubewertungsreserve gebildet, und/oder mit weiteren am vorhandenen Risiko gemessenen Einlagen aufgrund eines Gemeindereglements.

Daraus folgt, dass eine Schwankungsreserve nur dann besteht, wenn eine Neubewertungsreserve gebildet werden konnte und diese nach fünf Jahren auch noch einen Bestand hat. Oder wenn die Gemeinde ein Reglement erlassen hat zur Bildung einer Schwankungsreserve mittels risikogerechten Einlagen.

5.6. Investitionsbegriff

 Kanton Bern
Canton de Berne 40

Investitionsbegriff (Art. 79 GV) 5

Investitionen = Erwerb, Erstellung oder Verbesserung dauerhafter Vermögenswerte für die öffentliche Aufgabenerfüllung.

Investitionen ermöglichen

- eine neue oder erhöhte Nutzung der Vermögenswerte in quantitativer oder qualitativer Hinsicht, über mehrere Jahre.

Kommentar:


Investitionen sind Ausgaben, welche Vermögenswerte mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer schaffen oder deren Nutzung in quantitativer oder qualitativer Hinsicht erhöhen.

Investitionen dienen immer der öffentlichen Aufgabenerfüllung.

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Kapitel: 2.6.3.3

5.7. Unterschied Finanzanlage Investition

 Kanton Bern
Canton de Berne 47

Unterschied Finanzanlage / Investition 5

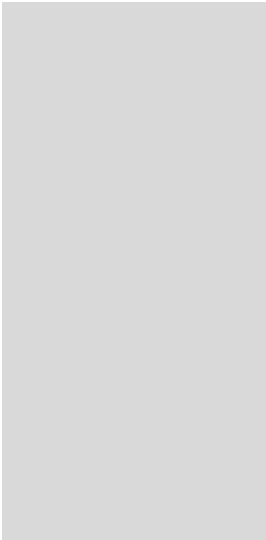
Finanzvorfall	
Finanzanlage <ul style="list-style-type: none">– Begriff «Finanzanlage» bezeichnet Vorfall im FV– Buchung in der Bilanz– Kein Investitionskredit– Veränderung Zusammensetzung FV– Keine Veränderung Höhe des FV– «Sichere» Finanzanlage	Investition <ul style="list-style-type: none">– Begriff «Investition» bezeichnet eine Ausgabe– Buchung in der Investitionsrechnung– Verpflichtungskredit (Investitionskredit)– Reduziert das FV– Erhöht das Verwaltungsvermögen


Kommentar:

Die Unterscheidung der Begriffe "Finanzanlage" und "Investition" ist im öffentlichen Rechnungswesen von Bedeutung. Spricht man von "Finanzanlage" ist immer ein Finanzvorfall im Finanzvermögen gemeint. Mit dem Begriff Investition wird dagegen immer eine Ausgabe in der Investitionsrechnung, und damit einzig im Verwaltungsvermögen bezeichnet.

Folglich ist für eine Finanzanlage auch kein Investitionskredit (Verpflichtungskredit) zu beschliessen. Das für eine Finanzanlage zuständige Organ (gemäss Organisationsreglement der Gemeinde) beschliesst die Anlage an sich, also zum Beispiel die Gesamtsanierung einer Liegenschaft im Finanzvermögen im Betrag von CHF xx.xx ..

Eine Finanzanlage verändert so lediglich die Zusammensetzung des Finanzvermögens, nicht jedoch dessen Höhe.



 Kanton Bern
Canton de Berne

48

Unterschied Finanzanlage / Investition

5

Beispiele:

Finanzanlage

- Kauf von Obligationen zu Anlagezwecken
- Wertvermehrung einer Liegenschaft im FV durch Sanierung

Investition (Ausgabe in der Investitionsrechnung)

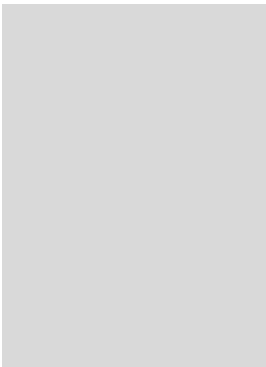
- Neubau Turnhalle
- Anschaffung neues Feuerwehrfahrzeug
- Vergabe eines Darlehens an einen Dorfverein

Kommentar:

Die Gemeinde kauft eine Obligation bei der Bank A. Die flüssigen Mittel vermindern sich, während der Bestand an Finanzanlagen steigt.

Die Finanzanlage betrifft nicht eine öffentliche Aufgabenerfüllung.

Erstellt die Gemeinde aber eine neue Turnhalle, werden diese Ausgaben in der Investitionsrechnung verbucht. Die neue Turnhalle dient unmittelbar einer öffentlichen Aufgabenerfüllung. Das Verwaltungsvermögen wird erhöht und das Finanzvermögen um die Erstellungskosten vermindert.



5.8. Aktivierungsgrenze für Investitionen



Kanton Bern
Canton de Berne

50

Aktivierungsgrenzen für Investitionen

5

Zweckumschreibung:

- Investitionen werden grundsätzlich im VV aktiviert
- Einzelne Investitionen dürfen der Erfolgsrechnung belastet werden, wenn...
- ...die Grenzbeträge gemäss Art. 79a GV nicht überschritten werden

Ausgabenkompetenz des Gemeinderates:

- Die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates ist nicht gleichbedeutend mit der Aktivierungsgrenze

Kommentar:

Die Ausgaben für Investitionen werden in der Investitionsrechnung verbucht und beim Jahresabschluss in das Verwaltungsvermögen aktiviert.

Damit nicht jede kleinere Investition in der Bilanz aktiviert und über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden muss, können Ausgaben bis zu einer vorgeschriebenen Höchstgrenze der Erfolgsrechnung belastet werden.

Diese sogenannten Aktivierungsgrenzen sind in Art. 79a GV definiert. Für Einwohner- und Gemischte Gemeinden, sowie für alle übrigen Körperschaften gelten unterschiedliche Bemessungsgrössen zur Festlegung der Aktivierungsgrenze.

Die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates ist nicht zu verwechseln mit der Aktivierungsgrenze. Die Ausgabenkompetenz ist Bestandteil des Organisationsreglements der Gemeinde. Die Aktivierungsgrenze ist Bestandteil eines Gemeinderatsbeschlusses.

Aktivierungsgrenzen für Investitionen

5

Aktivierungsgrenze gemäss Art. 79a Abs. 1 GV
(für Einwohnergemeinden und Gemischte Gemeinden)

Gemeindegrösse nach Einwohnerzahl	Aktivierungsgrenze	
Bis 1000 Einwohner	CHF	25'000
1000 bis 5000 Einwohner	CHF	50'000
5000 bis 10 000 Einwohner	CHF	75'000
Mehr als 10 000 Einwohner	CHF	100'000

Aktivierungsgrenzen für Investitionen

5

Aktivierungsgrenze gemäss Art. 79a Abs. 2 GV
(für alle übrigen Körperschaften)

Umsatz der Erfolgsrechnung	Bilanzsumme	Aktivierungsgrenze
≤ 4 Mio. CHF	≤ 6 Mio. CHF	CHF 25'000
> 4 Mio. CHF	> 6 Mio. CHF	CHF 50'000
> 20 Mio. CHF	> 30 Mio. CHF	CHF 75'000
> 60 Mio. CHF	> 80 Mio. CHF	CHF 100'000

Massgebend ist jeweils der tiefere Wert

Aktivierungsgrenzen für Investitionen

5

Aktivierungsgrenzen gemäss Art. 79a GV sind Obergrenzen und gelten für einzelne Investitionen

↓
Gemeinde kann **tieferer**
Aktivierungsgrenzen festlegen

↓
Gemeinde kann **unterschiedliche**
Aktivierungsgrenzen festlegen

- Nach Haushalten (allgemeiner Haushalt / Spezialfinanzierungen)
- Nach Anlagekategorien

Der Grundsatz der Stetigkeit¹ verlangt die Anwendung einer konstanten Praxis.

¹ vgl. 'Grundsätze des Rechnungswesens', Art. 4 FHDV

Kommentar:

Die Aktivierungsgrenzen gemäss GV sind Obergrenzen. Die Gemeinde kann nach eigenem Ermessen tiefere Aktivierungsgrenzen festlegen. Ebenso ist es möglich, unterschiedliche Aktivierungsgrenzen für die einzelnen Anlagekategorien und für die einzelnen Haushalte festzulegen.

Die Aktivierungsgrenze eröffnet der Gemeinde somit einen gewissen Handlungsspielraum hinsichtlich der Belastung der Erfolgsrechnung.

Mit einer eher tieferen Aktivierungsgrenze wird ein Grossteil der Investitionen in der IR verbucht. Dadurch erscheinen die Anlagen vollständig in der Anlagenbuchhaltung. Mit der Vollständigkeit ist eine umfassende Unterhalts- und Ersatzplanung der Anlagen gewährleistet.

Wird dagegen die Aktivierungsgrenze hoch gesetzt, z.B. der maximal mögliche Betrag gemäss GV, kann eine hohe Belastung der Erfolgsrechnung entstehen. Dies vor allem dann, wenn mehrere kleinere Investitionen, also solche unterhalb der Aktivierungsgrenze, getätigt und der Erfolgsrechnung belastet werden. Hinzu kommt, dass solche Anlagen nicht in der Anlagenbuchhaltung erscheinen.

Wichtig ist der Grundsatz der Stetigkeit. Damit die Vergleichbarkeit über mehrere Rechnungsperioden gewährleistet ist, muss die Gemeinde eine konstante Praxis anwenden.


Die Burgergemeinden und übrige steuerpflichtige Körperschaften legen keine Aktivierungsgrenze fest. Art. 79a GV ist nicht anwendbar. Es gilt Art. 85b GV.

Arbeitshilfe Ge-
meinde Finanzen

Kapitel: 2.6.3.3.1

5.9. Abschreibungen

5.9.1. Ordentliche Abschreibungen



Kanton Bern
Canton de Berne

50

Abschreibung des Verwaltungsvermögens

5

Ordentliche Abschreibungen
(Art. 83 GV)

Planmässige Abschreibungen	<ul style="list-style-type: none">– Verwaltungsvermögen (ohne Darlehen und Beteiligungen)– Linear– Nach Nutzungsdauer– Verbindliche Anlagekategorien gemäss Anhang 2 GV
Ausserplanmässige Abschreibungen	<ul style="list-style-type: none">– Eingetretene dauerhafte Wertminderungen– Verluste

Kommentar:

Unter «Ordentlichen Abschreibungen» werden die planmässigen linearen Abschreibungen sowie die ausserplanmässigen Abschreibungen verstanden.

Mit den Abschreibungen wird der Wertverzehr der Vermögenswerte abgebildet und als Aufwand in der Erfolgsrechnung verbucht.

Entsprechend den Vorgaben im Anhang 2 der GV wird jährlich linear nach Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Anlagekategorien mit den Nutzungsdauern sind verbindlich vorgeschrieben.

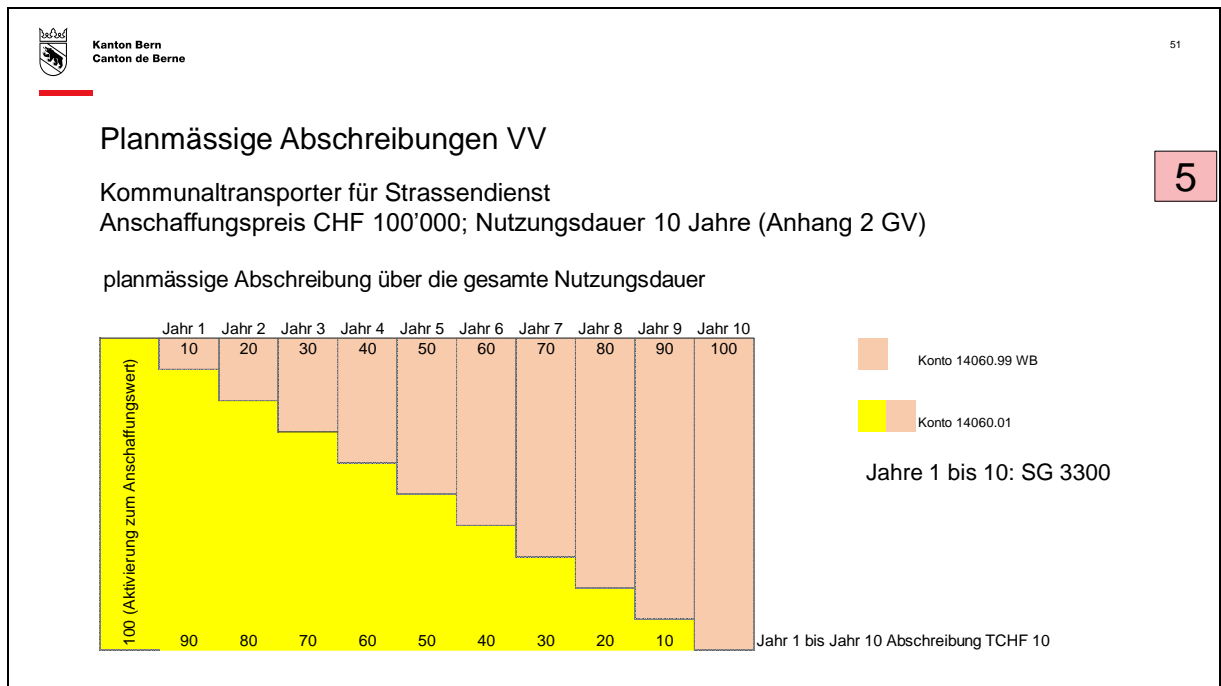
Ausserplanmässige Abschreibungen erfolgen, wenn eine Anlage eine dauernde Wertminderung erfährt oder wenn sie vor Ende der Lebensdauer ersetzt werden muss.

Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden nicht abgeschrieben. Sie werden wie Finanzvermögen bewertet. Wertberichtigungen sind vorzunehmen, wenn dauerhafte Wertminderungen oder Verluste eingetreten sind.

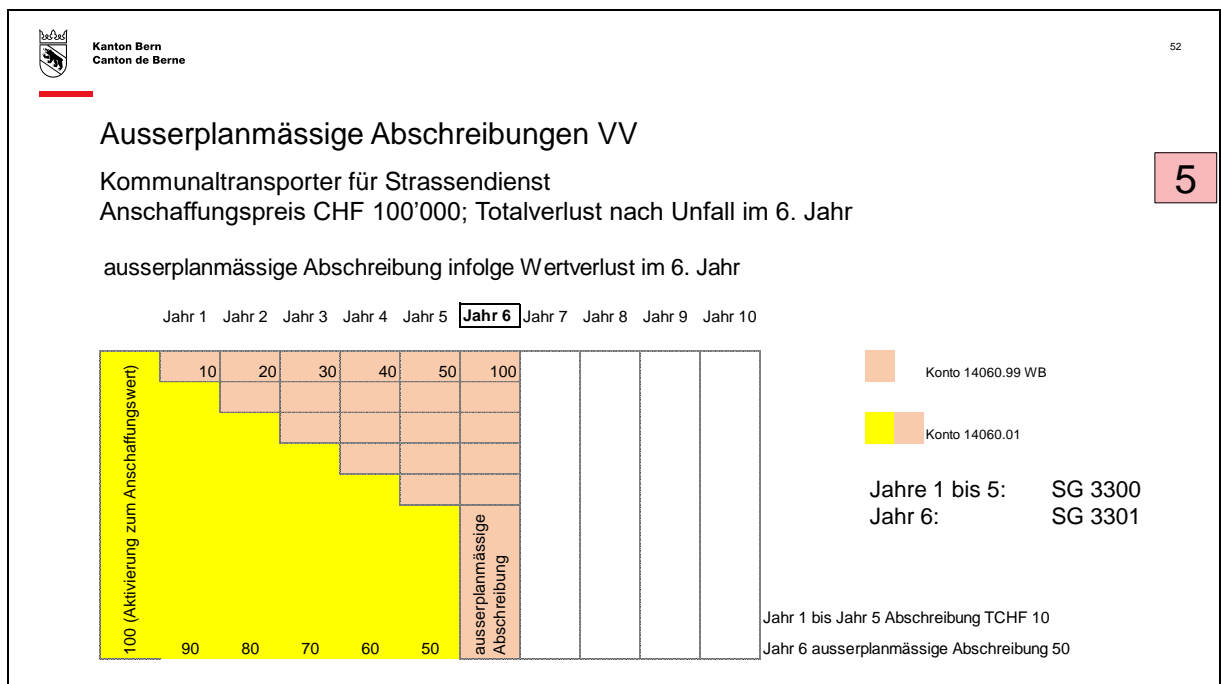
Die Abschreibung erfolgt nicht direkt auf dem Vermögenswert sondern wird als Wertberichtigung in der Bilanz abgebildet (Minus-Aktivkonto, Unterkonto-Nr. .99).

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen
Kapitel: 2.6.2.2.5

5.9.2. Beispiel planmässige Abschreibung



5.9.3. Beispiel ausserplanmässige Abschreibung



5.9.4. Abschreibungen bei steuerpflichtigen Körperschaften



Kanton Bern
Canton de Berne

53

Abschreibung des Verwaltungsvermögens

5

Abschreibungen bei steuerpflichtigen Körperschaften (Art. 85b GV)

- Bürgergemeinden
- Andere steuerpflichtige öffentlich-rechtliche Körperschaften



Abschreibungen nach den
Vorschriften der Steuergesetz-
gebung

(Abschreibungsverordnung [AbV, BSG 661.312.59])


Zuständig für Auskünfte:

Steuerverwaltung, Abt. Juristische Personen

Kommentar:

Für Bürgergemeinden und andere steuerpflichtige öffentlich-rechtliche Körperschaften sind für die Vornahme von Abschreibungen die Vorschriften der Steuergesetzgebung massgebend. Sie gehen den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung vor.

5.9.5. Zusätzliche Abschreibungen

 Kanton Bern
Canton de Berne 54

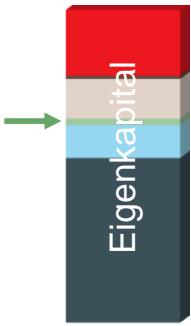
Finanzpolitische Reserve (SG 294) 5


Zusätzliche Abschreibungen im allgemeinen Haushalt
(Art. 84ff GV)

Wer? Nur für Gemeinden, Gemischte Gemeinden,
Gesamtkirchgemeinden und Kirchgemeinden

Zweck «Zusätzliche Abschreibungen» sind eine
finanzpolitische Reserve.

Damit soll eine genügende Selbstfinanzierung
von zukünftigen neuen Aufgaben im allgemeinen
Haushalt sichergestellt werden.



 Kanton Bern
Canton de Berne 57

Abschreibungen 5

Zusätzliche Abschreibungen im allgemeinen Haushalt (Art. 84ff GV)

Wenn Bedingungen erfüllt → **zwingend** vorzunehmen

Wenn Bedingungen nicht erfüllt → **keine** zusätzlichen
Abschreibungen **erlaubt**

Spezialfinanzierungen
(Art. 84 Abs. 2 GV) → **keine** zusätzlichen
Abschreibungen **erlaubt**

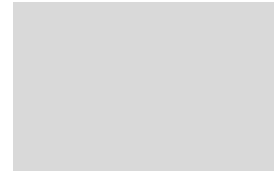
Kommentar:

Zusätzliche Abschreibungen müssen von Einwohnergemeinden, Gemischten Gemeinden, Gesamtkirchgemeinden und Kirchgemeinden vorgenommen werden und entsprechen einer finanzpolitischen Reserve.

Ertragsüberschüsse des allgemeinen Haushalts sind zwingend in das Konto „zusätzliche Abschreibungen“ im Eigenkapital einzulegen, sofern die ordentlichen Abschreibungen tiefer sind als die Nettoinvestitionen. Damit wird die Erfolgsrechnung im allgemeinen Haushalt ausgeglichen und der Bilanzüberschuss wird nicht erhöht.

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen
Kapitel: 2.6.3.1.3

Falls die Voraussetzungen für die Vornahme von zusätzlichen Abschreibungen nicht vorhanden sind, dürfen keine Einlagen in die Reserve vorgenommen werden.



Kanton Bern
Canton de Berne

58

Abschreibungen

Zusätzliche Abschreibungen im allgemeinen Haushalt (Art. 84ff GV) 5

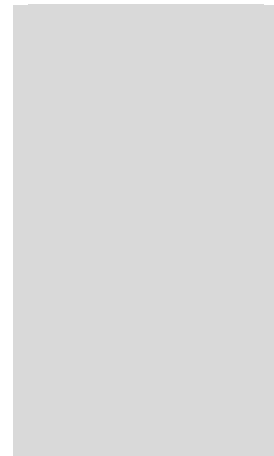
Bedingungen:		Höhe:
Art. 84 Abs. 1 GV: <ul style="list-style-type: none">– Ertragsüberschuss im allgemeinen Haushalt und– Ordentliche Abschreibungen kleiner als Nettoinvestitionen	Art. 84 Abs. 1a GV: <p>Ein Bilanzfehlbetrag, ist abzutragen, bevor zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden.</p>	Art. 85 GV: <p>Zusätzliche Abschreibungen sind höchstens im Betrag des Ertragsüberschusses vorzunehmen.</p>

Kommentar:

Die Bedingungen zur Vornahme von zusätzlichen Abschreibungen sind in Art. 84 GV festgelegt:

1. Die Gemeinde weist einen Ertragsüberschuss aus
2. Die Gemeinde weist ordentliche Abschreibungen aus, welche kleiner sind als die Nettoinvestitionen
3. Falls ein Bilanzfehlbetrag bilanziert ist, wird dieser zuerst vollständig abgetragen, bevor zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden

In Art. 85 wird die Höhe der zusätzlichen Abschreibungen auf den Ertragsüberschuss begrenzt.





Abschreibungen

5

Auflösung Zusätzliche Abschreibungen

Voraussetzungen (Anhang 3 GV):

- Aufwandüberschuss im betreffenden Rechnungsjahr und
- Bilanzüberschussquotient (BÜQ) bei
 - Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden < 30%
 - Gesamtkirchgemeinden und Kirchgemeinden < 75%

Höhe der Auflösung:

Die zusätzlichen Abschreibungen werden aufgelöst bis der BÜQ 30% erreicht, jedoch maximal in der Höhe des Aufwandüberschusses.

Kommentar:

Die erfolgswirksame Auflösung der zusätzlichen Abschreibungen zu Gunsten des Bilanzüberschusses darf, wie die Bildung, nicht im eigenen Ermessen der Gemeinde vorgenommen werden. Sofern die Voraussetzungen für die Auflösung gegeben sind, ist diese zwingend.

Die Voraussetzungen zur Auflösung von zusätzlichen Abschreibungen sind in Anhang 3 GV festgelegt:

1. Die Gemeinde weist einen Aufwandüberschuss aus und
2. der Bilanzüberschussquotient (BÜQ) ist kleiner als 30% bei Einwohnergemeinden und kleiner als 75% bei Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinde

Auch die Höhe der Auflösung der zusätzlichen Abschreibungen ist begrenzt. Die Auflösung darf höchstens im Betrag des Aufwandüberschusses erfolgen und auch nur bis der BÜQ von 30%, bzw. 75% erreicht ist.

Bilanzüberschussquotient

Der BÜQ stellt den Bilanzüberschuss in % der Steuereinnahmen aus direkten Steuern und den Zahlungen von oder an den Finanzausgleich dar. Die Berechnungsformel ist aus Anhang 3 GV ersichtlich.

Bilanzüberschuss	in %	Direkte Steuern NP + Direkte Steuern JP +/- Finanzausgleich
------------------	------	---

Rechenbeispiele Bildung und Auflösung zusätzliche Abschreibungen

Bildung zusätzliche Abschreibungen


Aufwand	CHF	500	Nettoinvestitionen	CHF	1'000
Ertrag	CHF	600	Ordentl. Abschreibungen	CHF	50
Ertragsüberschuss	CHF	100	Differenz	CHF	950
Einlage in finanzpolitische Reserve (zusätzliche Abschreibung):				CHF	100

Auflösung zusätzliche Abschreibungen

	2020	2020 neu
Aufwandüberschuss	45'000.00	31'000.00
Saldo Bilanzüberschuss (SG 299)	130'000.00	144'000.00
Steuern SG 400	370'000.00	
SG 401	40'000.00	
FILAG Empfänger	<u>70'000.00</u>	
Total	480'000.00	480'000.00
Auflösung finanzpolitische Reserve (zusätzliche Abschreibung):		14'000.00
Saldo zus. Abschreibungen (SG 29400)	15'000.00	1'000.00
BÜQ	27.08%	30.00%

5.10. Bilanzüberschuss / Bilanzfehlbetrag

5.10.1. Bilanzüberschuss



Kanton Bern
Canton de Berne

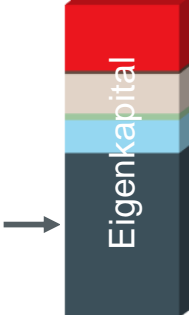
60

5

Bilanzüberschuss

Bilanz

Aktiven		Passiven	
Finanzvermögen	2'600	Fremdkapital	1'500
Verwaltungsvermögen	1'800	Eigenkapital	
		- Verpflichtungen SF	1'900
		- Bilanzüberschuss	1'000
Total	4'400	Total	4'400




Kommentar:

In der Position „Bilanzüberschuss/-fehlbetrag“ werden die kumulierten Rechnungsergebnisse (Ertrags- oder Aufwandüberschüsse) der vorangehenden Perioden sowie das Jahresergebnis abgebildet.

Solange die Aktiven, d.h. die Vermögenswerte der Gemeinde, die Passiven, d.h. die Verpflichtungen (oder Schulden) der Gemeinde übersteigen, resultiert als Differenz der **Bilanzüberschuss**.

5.10.2. Bilanzfehlbetrag



Kanton Bern
Canton de Berne


61

Bilanzfehlbetrag (Art. 74ff GG)

5

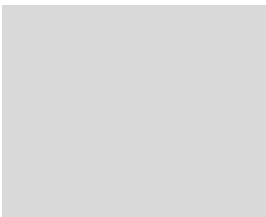
Bilanz


Aktiven		Passiven	
Finanzvermögen	2'600	Fremdkapital	3'000
Verwaltungsvermögen	1'800	Eigenkapital	
		- Verpflichtungen SF	1'900
		- Bilanzfehlbetrag	- 500
Total	4'400	Total	4'400



Kommentar:

Im umgekehrten Fall sind die Passiven höher als die Aktiven (entstanden durch aufeinanderfolgende Aufwandüberschüsse). Es resultiert als Differenz ein **Bilanzfehlbetrag**. Dieses Szenario entspricht der Konkursituation eines privaten Unternehmens.



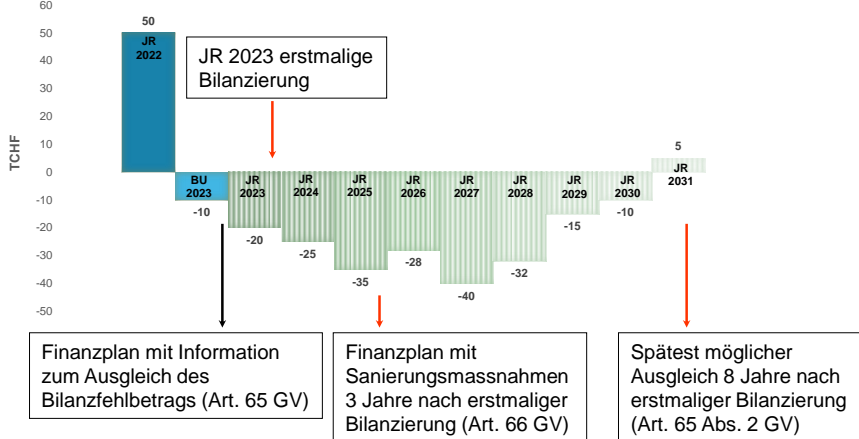


Kanton Bern
Canton de Berne

62

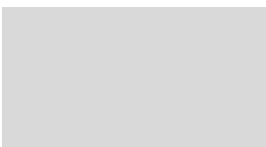
Entwicklung Bilanzfehlbetrag über 8 Jahre (2023 bis 2031)

5



Kommentar:

Sobald die Gemeinde einen Bilanzfehlbetrag budgetiert oder in der Bilanz ausweist, muss im Finanzplan nachgewiesen werden, wie der Fehlbetrag



ausgeglichen wird. Der Ausgleich muss längstens innert 8 Jahren seit erstmaliger Bilanzierung erfolgen.

Bis zum Ausgleich des Fehlbetrags, ist der Finanzplan jährlich der kantonalen Aufsichtsstelle (AGR) zur Kenntnis zu bringen. Das Regierungstatthalteramt erhält eine Kopie des Finanzplans.

Weist die Gemeinde seit 3 Jahren einen Bilanzfehlbetrag aus, ist ein Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen zu erarbeiten.

Kanton Bern
Canton de Berne

65

Bilanzfehlbetrag

5

Massnahmen des Regierungsrats
Nach Art. 76 Gemeindegesetz:

Kein oder ungenügender Finanzplan	Bilanzfehlbetrag übersteigt 1/3 des Jahressteuerertrags	Beschluss über Steueranlage oder Budget widerspricht Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen
↓	↓	↓
Regierungsrat legt Budget und Steueranlage fest (Art. 76 Abs. 2 GG)		

Kommentar:

In folgenden Situationen interveniert der Kanton bei der Gemeinde bei Vorliegen eines Bilanzfehlbetrags:

- Die Gemeinde legt keinen oder einen ungenügenden Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 75 GG vor
- Der Bilanzfehlbetrag gemäss Budget übersteigt 1/3 des ordentlichen Jahressteuerertrags (Art. 74 Abs. 2 GG)
- Die Gemeinde fasst einen Beschluss über das Budget und die Steueranlage, welcher dem nachgeführten Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen widerspricht.

In diesen Fällen legt der Regierungsrat das Budget und die Steueranlage für die Gemeinde letztinstanzlich fest.

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Kapitel: 2.6.2.3

5.11. Das Wichtigste in Kürze

Schlüsselfragen

- Kann ich erklären, was eine Spezialfinanzierung ist?
- Weiss ich, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Periodizität die Werte des Finanzvermögens überprüft und berichtet werden?
- Kenne ich den Unterschied zwischen «Ausgaben» und «Anlagen»?
- Sind mir die Abschreibungsvorschriften bekannt?

Antworten

- Mit einer Spezialfinanzierung können Aufwand und Ertrag einer bestimmten Funktion in der Gemeinde einer Aufgabe zugewiesen und zweckgebunden werden.

Beispiel Abfallentsorgung: Sämtlicher Ertrag im Bereich Abfallentsorgung (Kehrichtabfuhrgebühren, jährliche Grundgebühren) ist zweckgebunden der Aufgabe Abfallentsorgung zuzuweisen. Die Aufwendungen im Bereich Abfallentsorgung (Kehrichtabfuhr, Löhne, Unternehmerrechnungen, KVA) werden ausschliesslich durch diese Erträge finanziert. Es werden keine Steuermittel dieser Aufgabe zugewiesen.

Die Aufgabe «Abfallentsorgung» ist damit spezialfinanziert.

- Finanzvermögen wird jährlich per Bilanzstichtag neu bewertet. Liegenschaften des FV (Ausnahme: Baurechte) sind mindestens alle 5 Jahre per Bilanzstichtag neu zu bewerten und bei Änderung des Amtlichen Werts.

- Ausgaben → Investitionen und Investitionsbeiträge VV
Finanzanlagen → Anlagen FV

- Die ordentlichen Abschreibungen umfassen:
- Planmässige Abschreibungen
 - Diese erfolgen linear,
 - über die Nutzungsdauer und
 - differenziert nach Anlagenkategorien gemäss Anhang 2 GV,
 - Ausserplanmässige Abschreibungen
 - Bei dauerndem plötzlichem Verlust oder Wertminderung eines Vermögenswerts

Die zusätzlichen Abschreibungen sind nicht Abschreibungen im eigentlichen Sinn, sondern eine Einlage in eine Reserve innerhalb des Eigenkapitals. Die Rechtsgrundlagen zu Berechnung und Verbuchung finden sich in Art. 84 und 85 GV und Anhang 3 GV.

6. Instrumente des Rechnungswesens

Kanton Bern
Canton de Berne

68

Instrumente des Rechnungswesens

Übersicht

	Finanzplan	Budget	Jahresrechnung
Ziel	Mittelfristige finanzielle Führung	Kurzfristige Führung;	Laufende Überwachung des Finanzhaushaltes
Periode	Vier bis acht Jahre in die Zukunft	Kalenderjahr	Kalenderjahr
Wirkung	Führungsinstrument des Gemeinderates	Verbindlicher Beschluss (Budgetkredite)	Nachweis über die Haushaltsführung
Beschluss	Rollende Planung (Beschluss zuständiges Organ)	Vor Beginn Rechnungsjahr	Bis 30. Juni des Folgejahres

6.1. Finanzplan und Budget

Kanton Bern
Canton de Berne

69

Finanzplan und Budget

- Finanzplan für alle Körperschaften obligatorisch! (Ausnahme: Kleinstkörperschaften ohne Bilanzfehlbetrag)
- Ergebnisse der Finanzplanung bis 31.12. an AGR (EG und KG)
- Budget und Steueranlage gemeinsam beschliessen (Art. 68 GV)
- Ergebnis = Ergebnis Gesamthaushalt
- Beschluss vor Beginn Rechnungsjahr, sonst nur unumgängliche Verpflichtungen
- Genehmigung durch zuständiges Organ bis spätestens 30. Juni des Rechnungsjahres
- Rechtliche Verbindlichkeit des einzelnen Budgetkontos (Budgetkredit)

6.1.1. Kleinstkörperschaft

Kleinstkörperschaft

6

- Unterabteilungen, Burgergemeinden, burgerliche Korporationen, Gemeindeverbände und Schwellenkorporationen
- Bilanzsumme weniger als 1 Mio. Franken
- Umsatz weniger als 100'000 Franken
- Durchschnitt vergangene 3 Jahre

Kommentar:

Der **Finanzplan** dient dem Gemeinderat als strategisches Führungsinstrument. Aus dem Finanzplan sind die Tendenzen für die finanzielle Zukunft der Gemeinde in den nächsten 4 bis 8 Jahren ersichtlich.

Der Finanzplan muss mindestens einen aussagekräftigen Vorbericht, ein Investitionsprogramm, die Berechnungsgrundlagen und eine Tabelle der Ergebnisse enthalten.

Der Finanzplan ist mindestens einmal jährlich zu überarbeiten. Er ist öffentlich. Der Gemeinderat informiert die Stimmberechtigten in geeigneter Form über die Ergebnisse Finanzplanung.

Einwohner- und Gemischte Gemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchengemeinden stellen die Tabelle über die Ergebnisse der Finanzplanung jährlich bis 31. Dezember dem AGR zu. Für die übrigen Körperschaften ist die Zustellung an das AGR nicht zwingend.

Für den Finanzplan von Kleinstkörperschaften gelten erleichterte Anforderungen (Art. 64a GV).

Alle gemeinderechtlichen Körperschaften müssen ein **Budget** erstellen.

Das Budget zeigt die finanzielle Planung für das folgende Kalenderjahr.

Das Budget der Erfolgsrechnung und die Steueranlage (für Einwohnergemeinden und Kirchengemeinden) sind gemeinsam zu beschliessen.

Massgebend für den Beschluss ist das Ergebnis des Gesamthaushalts.

Das Budget der Erfolgsrechnung muss dem zuständigen Organ vor Beginn des Rechnungsjahres zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Liegt zu Beginn des Rechnungsjahres kein gültiges Budget vor, dürfen nur unumgängliche Verpflichtungen eingegangen werden. In diesem Fall

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Kapitel: 2.4 / 2.5

muss die Körperschaft das Regierungsstatthalteramt und das AGR schriftlich infomieren.


Bis spätestens am 30. Juni des Rechnungsjahres muss das Budget durch das zuständige Organ genehmigt werden. Liegt bis zu diesem Termin kein gültiges Budget vor, beschliesst der Regierungsrat das Budget und die Steueranlage letztinstanzlich.

Das Budget der Erfolgsrechnung ist rechtlich verbindlich. Jedes Budgetkonto bildet ein Budgetkredit.

Das Budget der Investitionsrechnung dient hauptsächlich zur Berechnung der Folgekosten der geplanten Investitionen. Folgekosten sind die Abschreibungen, die Kapitalkosten und Betriebskosten. Sie müssen in das Budget der Erfolgsrechnung integriert werden.

Für Investitionsprojekte müssen vor deren Ausführungen separate Verpflichtungskredite durch das finanzkompetente Organ beschlossen werden.

6.2. Jahresrechnung



Kanton Bern
Canton de Berne

68

Inhalt Jahresrechnung

(Art. 71 GV und Art. 30 und 31 FHDV)

6

Nr.	Kapitel
1	Berichterstattung
2	Eckdaten
3 – 5	Zusammenzüge Bilanz, Funktionen, Sachgruppen
6	Geldflussrechnung (<i>ohne Kleinstkörperschaften</i>)
7	Finanzkennzahlen (<i>nur politische Gemeinden</i>)
8 – 10	Antrag, Bestätigung RPO, Genehmigung
11	Anhang
12	Details (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung)

Kommentar:

Die Jahresrechnung besteht aus der Bilanz, der Erfolgs- und Investitionsrechnung, der Geldflussrechnung und dem Anhang.

Die Bilanz wird per Stichtag erstellt (31.12.).

Die Erfolgs- und die Investitionsrechnung sind Zeitraumrechnungen (1.1.-31.12.).

Der Inhalt und die Reihenfolge der Jahresrechnung sind in der GV und in der FHDV verbindlich vorgeschrieben.


Eine vollständige Jahresrechnung mit allen erforderlichen Bestandteilen steht in Kapitel 9 der Arbeitshilfe Gemeindefinanzen zur Verfügung (Musterjahresrechnung der Einwohnergemeinde Stockhorn).

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Kapitel: 2.6

Kapitel: 9

6.2.1. Anhang zur Jahresrechnung



Kanton Bern
Canton de Berne

69

Anhang zur Jahresrechnung

(Art. 80ff GV und Art. 32b ff FHDV)

- Regelwerk
- Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze
- Eigenkapitalnachweis
- Spiegel über Bilanzpositionen
 - Rückstellungsspiegel
 - Beteiligungsspiegel
 - Gewährleistungsspiegel
 - Anlagespiegel
- Zusätzliche Angaben
 - Kreditkontrolle
 - Nachkredittabelle
 - Weitere

Nr.	Kapitel
1	Berichterstattung
2	Eckdaten
3 – 5	Zusammenzüge Bilanz, Funktionen, Sachgruppen
6	Geldflussrechnung (<i>ohne Kleinstkörperschaften</i>)
7	Finanzkennzahlen (<i>nur politische Gemeinden</i>)
8 – 10	Antrag, Bestätigung RPO, Genehmigung
11	Anhang
12	Details (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung)

6

Kommentar:

Der Anhang zur Jahresrechnung enthält wichtige ergänzende Informationen zur Beurteilung der Finanzlage der Gemeinde sowie Grundsätze zur Bewertung und Bilanzierung.

Wesentlicher Bestandteil des Anhangs sind die Spiegel über verschiedene Bilanzpositionen. Die Spiegel zeigen mögliche Verpflichtungen, Beteiligungen, Risiken, etc. auf. Im Anlagespiegel werden die Daten aus der Anlagenbuchhaltung zusammengefasst abgebildet.

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Kapitel: 2.6.5

6.3. Das Wichtigste in Kürze

Schlüsselfragen

- Kenne ich die Instrumente des Rechnungswesens?
- Kann ich den Zweck des Finanzplanes erklären?
- Ist mir der Inhalt der Anlagenbuchhaltung bekannt?
- Finde ich in der Musterjahresrechnung alle wichtigen Informationen?

Antworten

- Die Instrumente des Rechnungswesens sind der Finanzplan, das Budget und die Jahresrechnung.
- Der Finanzplan bezweckt die mittelfristige Planung. Er ist ein Steuerungsinstrument für die Gemeindeführung. Mit der Finanzplanung können Entwicklungen im Finanzhaushalt prognostiziert werden. Bei negativem Trend können frühzeitig Korrekturmaßnahmen getroffen werden.
- Die Anlagenbuchhaltung ist der detaillierte Ausweis über die Anlagegüter. Sie enthält die Anlagegüter des Finanz- und des Verwaltungsvermögens.

7. Exkurs Finanzkennzahlen (Kapitel 2.6.5 AH GF)

7.1. Zweck

Finanzkennzahlen

- dienen der Beurteilung der Finanz- und Vermögenslage einer Gemeinde,
- verdichten Daten,
- filtern daraus zielgerichtete Informationen,
- zeigen finanzpolitische Trends auf,
- liefern Indikatoren für den Gemeindevergleich,
- sind ein Führungs- und Entscheidungsinstrument.

Kennzahlen sind ein wichtiges Element zur Beurteilung der Finanz- und Vermögenslage einer Gemeinde. Sie zeigen im Mehrjahresvergleich finanzpolitische Trends auf und dienen als Steuerungsinstrument für die Gestaltung und Entwicklung des Finanzhaushalts.

Finanzkennzahlen ermöglichen nebst einem Vergleich über mehrere Jahre innerhalb der Gemeinde ebenfalls einen Vergleich mehrerer Gemeinden mit ähnlicher Grösse und vergleichbarer Organisation

7.2. Finanzkennzahlen Gesamthaushalt

Gesamthaushalt
Selbstfinanzierungsgrad
Nettoverschuldungsquotient
Zinsbelastungsanteil
Bruttoverschuldungsanteil
Investitionsanteil
Kapitaldienstanteil
Nettoschuld in Franken pro Einwohner
Selbstfinanzierungsanteil
Nettozinsbelastungsanteil
Massgebliches Eigenkapital in Franken pro Einwohner

7.3. Finanzkennzahlen Allgemeiner Haushalt

Allgemeiner Haushalt
Selbstfinanzierungsgrad
Bilanzüberschussquotient


Nebst diesen obligatorischen Kennzahlen kann die Gemeinde auch weitere Kennzahlen für den allgemeinen Haushalt berechnen und diese kommentieren und publizieren

7.4. Finanzkennzahlen Spezialfinanzierungen

Spezialfinanzierungen
Selbstfinanzierungsgrad
Kostendeckungsgrad
Werterhaltungsquote

8. Kreditrecht

8.1. Einheit der Materie



Kanton Bern
Canton de Berne

82

Kreditrecht

Einheit der Materie

8

Trennungsverbot	(Art. 102 GV)
Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen , sind als Gesamtausgabe zu beschliessen und dürfen nicht in einzelne Kredite aufgeteilt werden	
Verbot der Zusammenrechnung	(Art. 103 GV)
Ausgaben, die zueinander in keiner sachlichen Beziehung stehen, dürfen nicht gemeinsam beschlossen werden.	

Kommentar:

Unter dem Begriff "Einheit der Materie" werden das Trennungsverbot gemäss Artikel 102 der GV und das Verbot der Zusammenrechnung gemäss Artikel 103 der GV verstanden.

Das Trennungsverbot verlangt, dass Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, als eine Ausgabe zu beschliessen sind. Ausgaben, die für sich allein keinen Sinn ergeben, dürfen nicht einzeln (getrennt) dem zuständigen Organ unterbreitet, sondern müssen als Gesamtpaket beschlossen werden. Eine "Salamitaktik" ist nicht erlaubt.

Beispiel:

Die Gemeinde plant, eine eigene medizinische Notfallpraxis aufzubauen, um die medizinische Notversorgung ihrer Bürgerinnen und Bürger optimal sicherstellen zu können. Für die Realisierung des Projekts soll eine geeignete Gemeindeliogenschaft zur Verfügung gestellt und auch eingerichtet werden. Aus politischen Gründen sollen zwei Vorlagen, nämlich eine für den Umbau der Gemeindeliogenschaft in eine Notfallpraxis und eine für die Einrichtung mit den notwendigen medizinischen Geräten, ausgearbeitet werden. Dieses Vorgehen würde das Trennungsverbot verletzen, da die medizinische Notfallpraxis ohne entsprechende medizinische Einrichtung keinen Nutzen bringen würde. Die Ausgaben sind in einer Vorlage zusammenzufassen.

Nach dem Verbot der Zusammenrechnung dürfen Ausgaben, die zueinander in keiner sachlichen Beziehung stehen, nicht zusammengerechnet werden.

Beispiel

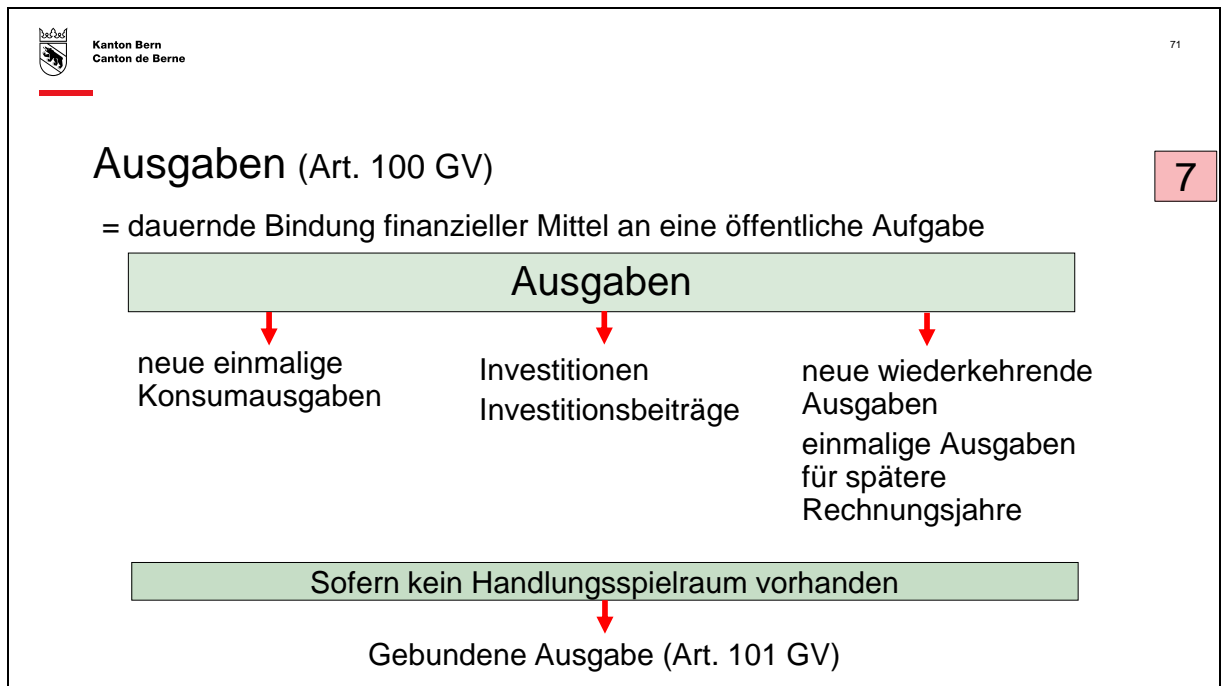
Die Gemeinde beantragt, ihre Liegenschaften Primarschulhaus, Sekundarschulhaus und Gemeindehaus zu sanieren. Die Standorte der Liegenschaften liegen

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Kapitel: 2.2

nicht nebeneinander. Die Schulhäuser sind politisch unbestritten, das Gemeindehaus ist umstritten. Der sachliche Zusammenhang "Liegenschaftssanierung" darf nun nicht dazu verleiten, der Einfachheit halber nur eine Vorlage auszuarbeiten. Dem zuständigen Organ muss Gelegenheit gegeben werden, jedes Geschäft einzeln annehmen oder ablehnen zu können. Jede Sanierung bedingt ein separates Geschäft.

8.2. Ausgaben



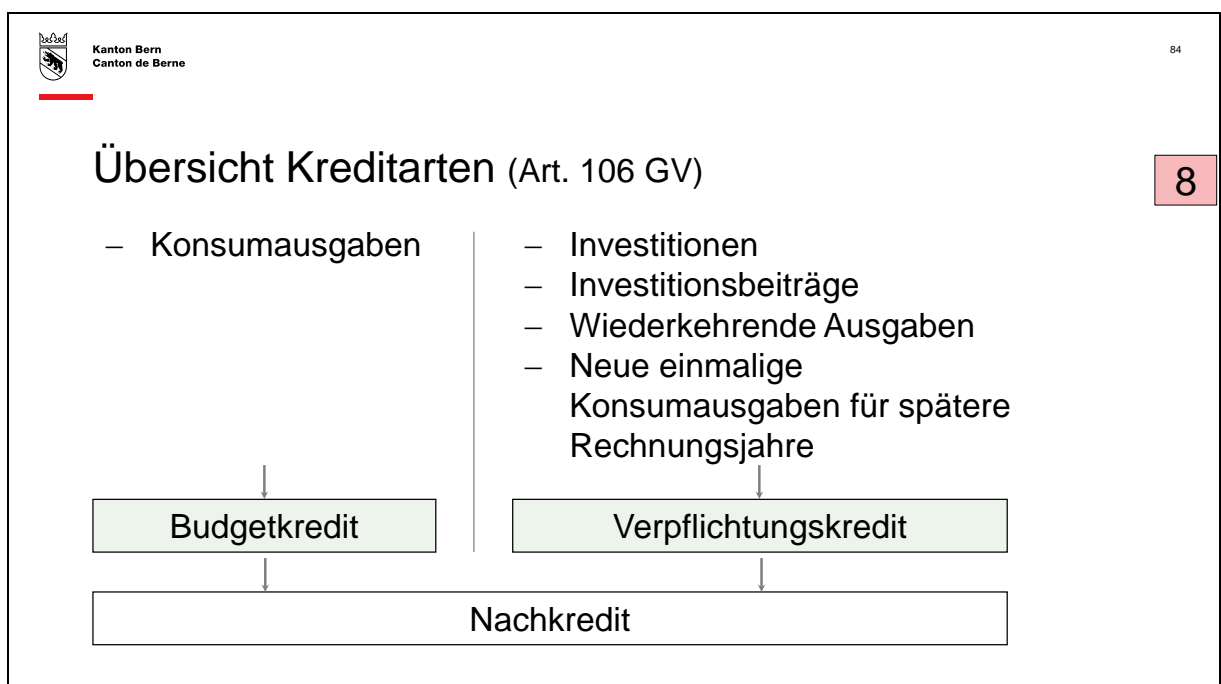
Kommentar:

Bei den Ausgaben ist zu unterscheiden zwischen neuen einmaligen Konsumausgaben, neuen wiederkehrenden Ausgaben und Investitionen.

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Kapitel: 2.2.1.4.3

8.3. Übersicht Kreditarten



Kommentar:


Jede Ausgabe ist mit einem Kreditbeschluss zu bewilligen. Die erfolgt entweder im Rahmen der Budgetgenehmigung oder als separater Verpflichtungskredit.

Neue **einmalige** Konsumausgaben werden mit dem Gesamtbudget, als Budgetkredit bewilligt. Diese Ausgaben sind lediglich für das Budgetjahr bewilligt (z.B. einmaliger Beitrag an einen Dorfverein).

Neue wiederkehrende Ausgaben, also Ausgaben, welche über mehrere Jahre getätigt werden, müssen mit einem separaten Verpflichtungskredit bewilligt werden. Die Gemeinde verpflichtet sich damit über mehrere Jahre (z.B. Vertrag mit einer Transportfirma für die Übernahme eines Auftrags für Schülertransporte).

Ausgaben für Investitionsvorhaben werden ebenfalls mittels Verpflichtungskredit beschlossen.

8.3.1. Verpflichtungskredit



Kanton Bern
Canton de Berne

85

Verpflichtungskredit (Art. 107 GV)

8

- Bei Beschluss Information über
 - Art der Finanzierung
 - Folgekosten
 - Finanzielle Tragbarkeit

} **Finanzielle Transparenz**
(Art. 58 GV)

- Verpflichtungskreditkontrolle führen (Art. 15 FHDV)

Kommentar:

Verpflichtungskredite werden beschlossen für


- Investitionen
- Investitionsbeiträge
- neue wiederkehrende Konsumausgaben und neue einmalige Konsumausgaben, die erst in einem späteren Rechnungsjahr getätigt werden

Das beschlussfassende Organ muss immer über die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die finanzielle Tragbarkeit informiert werden (Artikel 58 GV).

Über sämtliche beschlossenen und noch nicht abgerechneten Verpflichtungskredite für Investitionen führt die Gemeinde eine Verpflichtungskreditkontrolle. Diese ist Bestandteil des Anhangs der Jahresrechnung. Verpflichtungskredite für Investitionen müssen nach Abschluss des Vorhabens abgerechnet werden. Die Abrechnung wird demjenigen Organ zur Kenntnis gebracht, das den Kredit beschlossen hat (Artikel 109 GV).

Keine Abrechnung ist zu erstellen für Verpflichtungskredite für neue wiederkehrende Ausgaben der Erfolgsrechnung.

8.3.2. Budgetkredit



Kanton Bern
Canton de Berne

87

8

Budgetkredit (Art. 110 und 111 GV)

- Jedes Buchhaltungskonto entspricht einem **Budgetkredit**
- Gesamtheit der Budgetkredite ergibt **Budget**
- Beschluss **Budget Erfolgsrechnung** in der Regel durch Legislative (Gemeindeversammlung oder Parlament)

Kommentar:

Jedes einzelne Buchhaltungskonto entspricht einem Budgetkredit (mindestens 8stellig, 4 Stellen funktionale und 4 Stellen Sachgruppengliederung). Die Gesamtheit aller Budgetkredite ergibt das Budget.

Üblicherweise ist die Gemeindeversammlung oder das Parlament für den Beschluss über das Budget der Erfolgsrechnung zuständig. Die Zuständigkeit kann mittels einer entsprechenden Bestimmung im Organisationsreglement auch dem Gemeinderat übertragen werden. Der Beschluss über das Budget mit veränderter Steueranlage liegt jedoch zwingend in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder des Parlaments.

Für das Budget der Investitionsrechnung ist der Gemeinderat zuständig, falls das Organisationsreglement dies nicht anders regelt. Er informiert über die anstehenden Investitionen.

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Kapitel: 2.2.2.5

8.3.3. Nachkredit

Nachkredit (Art. 112 GV)

8

- Einheit mit Hauptkredit
- Erhöhung Verpflichtungs- und Budgetkredite
- Für im Budget nicht vorgesehene Ausgaben
- Beschluss bevor Verpflichtung eingegangen ist
- Nachkredite für gebundene Ausgaben beschliesst Gemeinderat (sofern keine anderslautende Bestimmung in Reglement)
- Nachkredittabelle führen (Art. 32k FHDV)

Kommentar:

Jeder Nachkredit bildet mit dem Hauptkredit eine Einheit. Beschlossene Verpflichtungskredite dürfen nur durch Nachkredite erhöht werden. Einen neuen Verpflichtungskredit für das gleiche Objekt zu beschliessen, ist nicht gestattet, wenn dies die Einheit der Materie verletzen würde. Dasselbe gilt sinngemäss für das Budget. Im Budget nicht vorgesehene Ausgaben sind als Nachkredite zu beschliessen.

Die Gemeinden müssen eine Nachkredittabelle führen, welche Bestandteil des Anhangs der Jahresrechnung ist. Darin sind mindestens die Nachkredite zu Budgetkrediten in Kompetenz der Legislative/Versammlung aufgeführt.

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Kapitel: 2.2.2.7

8.4. Das Wichtigste in Kürze

Schlüsselfragen

- Kann ich den Begriff «Ausgabe» erklären?
- Weiss ich, was mit der «Einheit der Materie» gemeint ist?
- Kenne ich die verschiedenen Kreditarten?
- Weiss ich, zu welchem Zeitpunkt ein Nachkredit zu beschliessen ist?

Antworten

- Ausgaben bedeuten die dauernde Bindung von Mitteln an eine öffentliche Aufgabe.
- Unter der Einheit der Materie wird einerseits das **Trennungsverbot** verstanden (Art. 102 GV). Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen dürfen nicht in einzelne Geschäfte getrennt werden.
 - Andererseits bedeutet Einheit der Materie auch das **Verbot der Zusammenrechnung** (Art. 103 GV). Ausgaben, welche in keinem sachlichen Zusammenhang zueinander stehen, dürfen nicht zusammengerechnet werden. Sie sind in einzelnen Geschäften zu bewilligen.
- Die verschiedenen Kreditarten sind
 - Budgetkredit
 - Verpflichtungskredit
 - Nachkredit
- Ein Nachkredit ist zu beschliessen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber verpflichtet hat.

9. Linkliste

Link	URL	Pfad	Datei
Rechtliche Grundlagen	www.be.ch/hrm2	→Grundlagen	
Finanzen	www.be.ch/gemeinden	→Finanzen	
Arbeitshilfe Gemeindefinanzen	www.be.ch/gemeinden	→Arbeitshilfen →Gemeindefinanzen	pdf
Arbeitshilfe Rechnungsprüfungsorgane	www.be.ch/gemeinden	→Arbeitshilfen →Gemeindefinanzen	pdf
Berechnung zusätzliche Abschreibungen	www.be.ch/gemeinden	→Muster/Vorlagen →Gemeindefinanzen	Excel
Berechnung Finanzkennzahlen	www.be.ch/gemeinden	→Muster/Vorlagen →Gemeindefinanzen	Excel
Geldflussrechnung	www.be.ch/gemeinden	→Muster/Vorlagen →Gemeindefinanzen	Excel
Finanzpläne für kleine Körperschaften	www.be.ch/gemeinden	→Früherkennungssystem	Excel
Bericht Gemeindefinanzen	www.be.ch/gemeinden	→Finanzen →eBericht Gemeindefinanzen	

10. Begriffe

alphabetische Reihenfolge

Aktivierungen

Investitionsausgaben (Investitionsrechnung), welche Ende Jahr in der Bilanz im Verwaltungsvermögen aktiviert, das heisst ins Soll des betreffenden Kontos gebucht werden.

Anhang

Der Anhang ist ein Bestandteil der Jahresrechnung und enthält ergänzende Informationen zur Beurteilung der Finanzlage der Gemeinde sowie Grundsätze zur Bewertung und Bilanzierung.

Anlagen

Anlagen sind Finanzvorfälle, welche die Zusammensetzung des Finanzvermögens, jedoch nicht dessen Höhe verändern.

Anlagenbuchhaltung

In der Anlagenbuchhaltung sind alle Details über die Bilanzpositionen der Sachanlagen Finanzvermögen und des Verwaltungsvermögens sichtbar.

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Erläuterungen zu den rechtlichen Bestimmungen über den Finanzhaushalt der Gemeinden, inkl. Kontenrahmen, Buchungsbeispiele und Musterjahresrechnungen.

(Download: www.be.ch/hrm2)

Arbeitshilfe Rechnungsprüfungsorgane

Erläuterungen und amtliche Revisionsformulare zur Revision/Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinden.

(Download: www.be.ch/hrm2)

Aufwandüberschuss

Saldo (Defizit) der Erfolgsrechnung.

Ausgaben

Verwendung von Finanzvermögen für die öffentliche Aufgabenerfüllung.

Bilanz

Die Bilanz umfasst die Vermögenswerte aufgeteilt nach Finanz- und Verwaltungsvermögen (Aktiven) sowie das Fremd- und Eigenkapital (Passiven). Sie wird per Stichtag 31.12. erstellt.

Bilanzfehlbetrag

Minus-Saldo aus kumulierten Jahresergebnissen der Vorjahre und Jahresergebnis des Rechnungsjahres.

Bilanzüberschussquotient

Bilanzüberschuss in Prozent der direkten Steuern JP + NP und Finanzausgleich.

Bruttoverbuchung

Aufwand und Ertrag, resp. Einnahmen und Ausgaben sind in ihrer vollen Höhe aufzuführen. Die Verrechnung ist unzulässig.

Bruttoverschuldungsanteil

Bruttoschulden in Prozent des laufenden Ertrags.

Eigenkapital

Eigenkapitalkonten sind: Verpflichtungen/Vorschüsse für/an Spezialfinanzierungen, Rücklagen der Globalbudgetbereiche, Vorfinanzierungen, Reserven, Neubewertungsreserve, übriges Eigenkapital, Bilanzüberschuss/Bilanzfehlbetrag.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung enthält den jährlich wiederkehrenden Aufwand oder Konsum (laufende Zahlungen an Dritte, Abschreibungen und sonstige Aufwandsposten) sowie den Ertrag. Sie ist eine Zeitraumrechnung.

Ertragsüberschuss

Saldo (Ertrag) der Erfolgsrechnung.

Finanzierungsfehlbetrag und -überschuss

Fehlbetrag: Die Nettoinvestitionen übersteigen die Selbstfinanzierung. Der Fehlbetrag wird durch die Beschaffung von Fremdkapital (Zunahme der Verschuldung) oder dem Abbau von Finanzvermögen finanziert.

Überschuss: Die Selbstfinanzierung übersteigt die Nettoinvestitionen. Die überschüssigen Mittel können zur Rückzahlung der Schulden oder zur Erhöhung des Finanzvermögens verwendet werden.

Finanzvermögen

Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräußert werden können (z. B. Wertschriften, Landreserven).

Funktionale Gliederung

Gliederung des Aufwands und des Ertrags (Erfolgsrechnung), sowie der Einnahmen und der Ausgaben (Investitionsrechnung) nach Aufgaben (Allgemeine Verwaltung, Öffentliche Sicherheit, Bildung usw.). Die Funktionen richten sich nach dem verbindlich vorgegebenen Kontorahmen.

Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung zeigt die Ursachen für die Veränderung der Geldmittel (flüssige Mittel oder netto-flüssige Mittel) aus betrieblicher Tätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit.

Haushaltsgleichgewicht

Der Konsumaufwand und die Folgekosten der Investitionen können mittelfristig mit den laufenden Erträgen gedeckt werden.

Investitionen

Ausgaben für den Erwerb, die Erstellung, Verbesserung und Sanierung von Sachgütern des eigenen Verwaltungsvermögens. Ferner Beiträge an den Erwerb, die Erstellung und Verbesserung und Sanierung von Vermögenswerten Dritter (Investitionsbeiträge) sowie Darlehen und Beteiligungen im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung.

Investitionsanteil

Bruttoinvestitionen in Prozent der Gesamtausgaben.

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen, die Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen. Die Investitionsausgaben werden aktiviert und über die Nutzungsdauer der Anlage linear zulasten der Erfolgsrechnung abgeschrieben.

Investitionsbeitrag

In der Investitionsrechnung zu verbuchender Beitrag eines dritten Gemeinwesens (Bund, Kanton, andere Gemeinden) an ein Investitionsvorhaben.

Kapitaldienst

Zinsaufwand und Abschreibungen/Wertberichtigungen abzüglich Zinsertrag (vereinfacht).

Kapitaldienstanteil

Kapitaldienst in Prozenten des laufenden Ertrags.

Kostendeckungsgrad

Gesamtertrag in Prozent des Aufwandes.

Laufender Ertrag

Ertrag der Erfolgsrechnung abzüglich Durchlaufende Beiträge, Interne Verrechnungen und Entnahmen aus dem Eigenkapital (ohne Entnahmen aus der Neubewertungsreserve).

Legate und Stiftungen

Freiwillige Zuwendungen Dritter mit der Auflage einer bestimmten Zweckverwendung.

Massgebliches Eigenkapital

Eigenkapital (Sachgruppe 29) abzüglich Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (Sachgruppe 290) und Vorfinanzierungen Werterhalt Wasserversorgung (SG 29301) und Abwasserentsorgung (SG 29302).

Massgebliches Eigenkapital pro Einwohner

Massgebliches Eigenkapital pro Einwohner (Basis ständige Wohnbevölkerung).

Nettoinvestition

Investitionsausgaben (Aktivierungen) abzüglich Investitionseinnahmen (Passivierungen).

Nettoprinzip

Beim Abschluss der Investitionsrechnung werden Investitionsausgaben aktiviert und Investitionseinnahmen passiviert. Der Vermögenswert wird somit netto bilanziert.

Nettoschuld, Nettoverschuldung

Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen.

Nettoverschuldungsquotient

Nettoschulden in Prozent der direkten Steuern NP + JP und Finanzausgleich.

Nettozinsen

Zinsaufwand abzüglich Zinsertrag (vereinfacht).

Nettozinsbelastungsanteil

Finanzaufwand netto in Prozent der direkten Steuern NP + JP.

Passivierungen

Investitionseinnahmen, welche Ende Jahr in der Bilanz im Verwaltungsvermögen passiviert, das heisst ins Haben des betreffenden Kontos verbucht werden.

Rückstellungen

Rückstellungen sind Ereignisse, deren Ursprung in der Vergangenheit liegt. Ein Mittelabfluss wird erwartet oder ist wahrscheinlich (Eintrittswahrscheinlichkeit über 50 Prozent). Die Höhe der Verpflichtung kann zuverlässig geschätzt werden. Der Betrag ist wesentlich.

Sachgruppengliederung

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ihrem volkswirtschaftlichen Zweck beziehungsweise nach Sachgruppen (Personalaufwand, Sachaufwand, Passivzinsen usw.).

Selbstfinanzierung (Cash flow)

Saldo der Erfolgsrechnung zuzüglich Abschreibungen/Wertberichtigungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich Einlagen in Spezialfinanzierungen, abzüglich Entnahmen aus Spezialfinanzierungen.

Selbstfinanzierungsanteil

Selbstfinanzierung in Prozenten des laufenden Ertrags.

Selbstfinanzierungsgrad

Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestition.

Spezialfinanzierungen

Spezialfinanzierungen sind gesetzlich oder reglementarisch zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (z. B. Wasserversorgung, Gemeinschaftsantenne/Kabelnetz).

Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und deshalb nicht realisierbar sind (z. B. Schulhaus, Strassen).

Werterhaltungsquote

Bestand der Werterhaltung (Sachgruppe 2930x) in Prozent der Wiederbeschaffungswerte.

Zinsbelastungsanteil

Nettozinsaufwand in % des laufenden Ertrags.

11. Abkürzungsverzeichnis

AH GF	Arbeitshilfe Gemeindefinanzen
AH RPO	Arbeitshilfe Rechnungsprüfungsorgane
AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung
BF	Bilanzfehlbetrag
BÜQ	Bilanzüberschussquotient
BVA	Bruttoverschuldungsanteil
EK	Eigenkapital
ER	Erfolgsrechnung
FHDV	Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden
FV	Finanzvermögen
GFR	Geldflussrechnung
GG	Gemeindegesezt
GV	Gemeindeverordnung
HRM2	Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2
IPSAS	International Public Sector Accounting Standards
IR	Investitionsrechnung
INA	Investitionsanteil
KDA	Kapitaldienstanteil
KDG	Kostendeckungsgrad
MEK/EW	Massgebliches Eigenkapital pro Einwohner
N/EW	Nettoschuld in Franken pro Einwohner
NPM	New Public Management
NRM	Neues Rechnungsmodell
NVQ	Nettoverschuldungsquotient
NZB	Nettozinsbelastungsanteil
SFA	Selbstfinanzierungsanteil
SFG	Selbstfinanzierungsgrad
SG	Sachgruppe (Kontorahmen)
VV	Verwaltungsvermögen
WEQ	Werterhaltungsquote
ZBA	Zinsbelastungsanteil

12. Anhang

Anhang 1

Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze in der Gemeinde Stockhorn

Grundsätze der Haushaltsführung (Art. 57 GV)

Grundsatz	Wie handelt die Gemeinde?
<p>Gesetzmassigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Ausgaben und Einnahmen bedürfen einer Rechtsgrundlage. • Rechtsgrundlage sind die Erlasse des kantonalen und des kommunalen Rechts. • Sämtlichen Ausgaben der Gemeinde liegen Ausgabenbeschlüsse des zuständigen Organs zugrunde: <ul style="list-style-type: none"> ○ Verpflichtungskredit ○ Budgetkredit ○ Nachkredit 	<p>z.B.:</p> <p><i>Für die Erhebung der Abfallgebühren wird im Reglement ein Gebührenrahmen festgelegt. Der Gebührentarif ist Bestandteil einer Verordnung.</i></p> <p><i>Die Bemessungsgrundlagen für die einmaligen Anschlussgebühren im Bereich Abwasserentsorgung sind im Abwasserreglement festgelegt.</i></p>
<p>Wirtschaftlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für jedes Vorhaben ist jene Lösung zu wählen, die mit dem besten Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen zum Ziele führt («Kosten-Nutzen-Rechnung»). • Optimaler und kostengünstiger Einsatz der personellen und sachlichen Mittel für die Aufgabenerfüllung. 	<p><i>Der Gemeinderat diskutiert momentan die Anschaffung eines neuen Fahrzeuges für den Winterdienst. In die Beratung fliesst ebenfalls die Variante ein, den Winterdienst teilweise an einen Dritten auszulagern. Eine Kosten-Nutzen-Rechnung soll zeigen, welche Variante die wirtschaftlichere ist (z.B. Auslastung eigenes Personal vs. Auftragsvergabe an Dritten).</i></p>
<p>Sparsamkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Ausgaben auf ihre Notwendigkeit, Zweckmassigkeit und Tragbarkeit. • Vermeidung von Ausgaben. • Gemeinderat und Verwaltung führen die beschlossenen Aufgaben sparsam aus. • Sparsamkeit hängt eng mit der Wirtschaftlichkeit zusammen. Sparsam ist nicht in jedem Fall wirtschaftlich, umgekehrt ist nicht jede wirtschaftliche Massnahme sparsam. 	<p>z.B.:</p> <p><i>Die Verwaltungsliegenschaften werden regelmässig unterhalten. Damit können teure Sofortmassnahmen ("Brandherde") vermieden werden.</i></p> <p><i>Für die Tagesschule werden geeignete Räume in einer bestehenden Liegenschaften eingerichtet. Dafür wird auf einen Anbau verzichtet.</i></p> <p><i>Beim Sportplatz werden teure aber unterhaltsfreundliche Bodenbeläge verlegt. Die Investition lohnt sich, da der Unterhaltsaufwand deutlich geringer ausfällt. Der wirtschaftliche Entscheid ist zugleich sparsam.</i></p>
<p>Erhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltgleichgewichts</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittelfristig (8 Jahre) ausgeglichene Erfolgsrechnung. • Bilanzüberschuss zur Deckung von Aufwandüberschüssen. • Bilanzfehlbetrag innert maximal 8 Jahren ausgleichen. • Nachgeführter Finanzplan. 	<p><i>Das Investitionsprogramm ist realistisch.</i></p> <p><i>Die Prognose der Entwicklung basiert auf realistischen Annahmen sowohl bei den Einnahmen (Steuern) als auch bei den Ausgaben.</i></p> <p><i>Der Finanzplan wird laufend nachgeführt (rollende Planung).</i></p> <p><i>Eine negative Entwicklung muss frühzeitig die Prüfung und Einleitung von Massnahmen auslösen.</i></p>

<p>Verursacherfinanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzniessende besonderer Leistungen, tragen die zumutbaren Kosten. • nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Leistung. • Gebühren. 	<p><i>z.B.:</i></p> <p><i>Die Gemeinde erhebt gewichtsabhängige Kehrichtgebühren.</i></p>
<p>Vorteilsabgeltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besonderer Fall der Verursacherfinanzierung. • Abgeltung von wirtschaftlichen Vorteilen aus öffentlichen Einrichtungen und Anordnungen durch Dritte. 	<p><i>z.B.:</i></p> <p><i>Planungsmehrwerte infolge Änderung der Nutzungsplanung werden abgeschöpft.</i></p> <p><i>Grundeigentümerbeiträge von Strassenanstössern.</i></p>
<p>Dringlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben erfolgen in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit. 	<p><i>Der gemeindeeigene Fussballplatz muss in nächster Zeit total saniert werden. Die Ausgaben für den Winterdienst (neues Fahrzeug, evtl. Auslagerung) haben jedoch Priorität. Die Ausgaben für den Fussplatz werden auf später verschoben.</i></p>
<p>Wirkungsorientierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausrichtung der finanziellen Entscheide auf ihre Wirkung hin. • Messung der Wirkung freiwillig. • obligatorisch für Gemeinden nach WOV. 	

Grundsätze des Rechnungswesens (Art. 61 bis 63 GV)

Grundsatz	Wie handelt die Gemeinde?
GV Art. 61: Jährlichkeit Die Rechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr.	<i>Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</i>
GV Art. 62: Bruttoprinzip Aufwendungen und Erträge der Erfolgsrechnung sind brutto zu verbuchen. Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung sind brutto zu verbuchen.	<i>Die Löhne für die Lehrpersonen der Erwachsenenbildungskurse werden als Aufwand (Sachgruppe 3) in der ER verbucht. Die Kursgelder als Ertrag (Sachgruppe 4) in der ER. Die Sanierung des Sportplatzes wird als Ausgabe (Sachgruppe 5) in der IR verbucht. Der Beitrag des Kantons als Einnahme (Sachgruppe 6) in der IR.</i>
GV Art. 63: Detailprinzip Alle Aufwendungen und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen sind dem sachlich richtigen Konto zuzuordnen.	<i>Der Kontoplan entspricht dem Kontorahmen gemäss den Anhängen 1 bis 4 FHDV. Es gibt kein Konto «Unvorhergesehenes».</i>

Ergänzende Grundsätze des Rechnungswesens (Art. 4 FHDV)

Grundsatz	Wie handelt die Gemeinde?
Bruttokreditprinzip	<i>Alle Ausgabenbeschlüsse werden über die Gesamtkosten, also brutto, gefasst.</i>
Verständlichkeit	<i>Finanzplan, Budget und Rechnung werden im Rahmen von HRM2 verständlich und eindeutig dargestellt. Die Jahresrechnung entspricht der Mustervorlage gemäss AGR.</i>
Zuverlässigkeit	<i>Finanzplan, Budget und Rechnung sowie weitere Informationen stimmen mit dem tatsächlichen Sachverhalt überein und sind glaubwürdig, willkürfrei und wertfrei dargestellt. Die formelle und materielle Bilanzwahrheit von Finanzplan und Jahresrechnung ist gewährleistet. Die Jahresrechnung einschliesslich sämtlicher Belege Hilfsrechnungen und Tabellen ist rechnerisch richtig und die Belege, Inventare und Konten stimmen in Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung überein. Die in der Jahresrechnung aufgeführten Bestände und Vorgänge sind tatsächlich existent und gehören der Gemeinde. Es sind keine fiktiven Posten ausgewiesen. Die Darstellung erfolgt nach dem Vorsichtsprinzip.</i>
Vollständigkeit	<i>Finanzplan, Budget und Rechnung enthalten alle bekannten Einnahmen und Ausgaben des gesamten Finanzhaushaltes. Alle bilanzfähigen Aktiven und Passiven sind vollständig in der Bilanz enthalten. Alle Finanzvorfälle und Buchungstatbestände sind in der Rechnung verzeichnet.</i>
Sollverbuchung	<i>Finanzvorfälle werden im Zeitpunkt der Rechnungsstellung oder der Entstehung der Schuld, spätestens aber beim Rechnungsabschluss verbucht. Die einzelnen Rechnungsjahre werden klar abgegrenzt.</i>
Qualitative Bindung	<i>Die im Budget oder durch Verpflichtungskredit einem bestimmten Zweck zugewiesenen finanziellen Mittel werden ausschliesslich zur Verwirklichung dieses Zweckes eingesetzt. Es erfolgen keine Kreditübertragungen zwischen verschiedenen Konten.</i>
Quantitative Bindung	<i>Ausgaben werden nur in der Höhe des bewilligten Betrages getätigt. Reicht ein Budgetkredit nicht aus oder enthält das Budget keinen Kredit, bewilligt das zuständige Organ rechtzeitig einen Nachkredit.</i>
Zeitliche Bindung	<i>Die im Budget beschlossenen Ausgaben werden nur im betreffenden Jahr getätigt. Nicht verwendete Budgetkredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres. Es erfolgen keine Buchungen von nicht getätigten Ausgaben, zur Umgehung eines Kredites im nächsten Jahr.</i>

Vorherigkeit	<i>Das Budget ist vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschliessen. Kredite werden beschlossen, bevor Verpflichtungen eingegangen werden.</i>
Periodenabgrenzung	<i>Alle Aufwände und Erträge sind in derjenigen Periode zu erfassen, in der sie verursacht werden. Der Bilanzstichtag ist der 31. Dezember.</i>
Wesentlichkeit	<i>Sämtliche Informationen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, werden offen gelegt.</i>
Vergleichbarkeit	<i>Die Rechnung der Gemeinde ist über die Zeit hinweg vergleichbar und gewährleistet auch die Vergleichbarkeit mit anderen Gemeinden.</i>
Stetigkeit	<i>Die Grundsätze der Rechnungslegung bleiben in der Gemeinde soweit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert.</i>

Finanzkennzahlen Gesamthaushalt

NVQ	Nettoverschuldungsquotient	Nettoschulden in % der Direkten Steuern plus Finanzausgleich
SFG	Selbstfinanzierungsgrad	Selbstfinanzierung in % der Nettoinvestitionen
ZBA	Zinsbelastungsanteil	Nettozinsaufwand in % des laufenden Ertrags
BVA	Bruttoverschuldungsanteil	Bruttoschulden in % des laufenden Ertrags
INA	Investitionsanteil	Bruttoinvestitionen in % der Gesamtausgaben
KDA	Kapitaldienstanteil	Kapitaldienst in % des laufenden Ertrags
N/EW	Nettoschuld in Franken pro Einwohner	Nettoschuld in CHF pro EinwohnerIn
SFA	Selbstfinanzierungsanteil	Selbstfinanzierung in % des laufenden Ertrags
NZB	Nettozinsbelastungsanteil	Netto-Finanzaufwand in % der direkten Steuern
MEK/EW	Massgebliches Eigenkapital pro Einwohner	massgebliches Eigenkapital in CHF pro Einwohner (ständige Wohnbevölkerung)

Finanzkennzahlen Allgemeiner Haushalt

SFG	Selbstfinanzierungsgrad	Selbstfinanzierung in % Nettoinvestitionen
BüQ	Bilanzüberschussquotient	Bilanzüberschuss in % der Direkten Steuern plus Finanzausgleich

Finanzkennzahlen Spezialfinanzierungen

SFG	Selbstfinanzierungsgrad	Selbstfinanzierung in % Nettoinvestitionen
KDG	Kostendeckungsgrad	Ertrag in % des Aufwandes
WEQ	Werterhaltungsquote	Bestand der SF Werterhalt in % des Wiederbeschaffungswertes